

LEITFADEN FÜR ALLEINERZIEHENDE

aus der Fürther Innenstadt





Gefördert von:



LEITFADEN FÜR ALLEINERZIEHENDE

aus der Fürther Innenstadt

Der vorliegende Leitfaden wurde im Rahmen des Projekts STÄRKEN vor Ort erarbeitet. STÄRKEN vor Ort ist Teil des Programms JUGEND STÄRKEN, welches vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert wird. Der Europäische Sozialfonds ist das zentrale arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der Europäischen Union. Er leistet einen Beitrag zur Entwicklung der Beschäftigung durch Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, des Unternehmergeistes, der Anpassungsfähigkeit sowie der Chancengleichheit und der Investition in Humanressourcen.

Der Leitfaden ist nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und gibt den Informationsstand von Oktober 2010 wieder. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen. Inhalte können ohne vorherige Mitteilung jederzeit geändert oder gelöscht werden.

Erhältlich bei: www.muetterzentrum-fuerth.de

Inhalt

1.	Das Kindschaftsrecht (Rechtliche Grundlagen)	10
1.1	Das Abstammungsrecht	12
1.2	Das Sorgerecht	14
1.3	Das Umgangsrecht	16
2.	Existenzsicherung / Finanzielle Hilfen	19
2.1	Aus- und Weiterbildung	20
2.1.1	Ausbildungsunterhalt	20
2.1.2	Berufsausbildungsbeihilfe	20
2.1.3	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz (BayAföG)	21
2.1.4	Bildungskredit	23
2.1.5	Aufstiegsfortbildungsförderung („Meister-BAföG“)	23
2.2	Erwerbstätigkeit	24
2.2.1	Mutterschutz	24
2.2.2	Mutterschaftsgeld	25
2.2.3	Elterngeld während der Elternzeit	26
2.2.4	Teilerwerbstätigkeit	28
2.2.5	Unterstützung bei der Rückkehr in die Erwerbstätigkeit – Maßnahmen, Zuschüsse, Aus- und Weiterbildung	29
2.2.5.1	Bezieherinnen von Arbeitslosengeld	29
2.2.5.2	Bezieherinnen von Arbeitslosengeld II (SGB II)	29
2.2.6	Mütter ohne Ausbildung im SGB III	30

2.3	Arbeitslosigkeit	31
2.3.1	Arbeitslosengeld (SGB II)	31
2.3.2	Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld (SGB II, „Grundsicherung für Arbeitsuchende“, „Hartz IV“)	34
2.3.3	Sozialhilfe	39
2.4	Unterhalt	40
2.4.1	Unterhalt des Kindes	41
2.4.2	Unterhalt des erziehenden Elternteils („Ehegattenunterhalt“)	44
2.4.3	Unterhaltsvorschuss	45
2.5	Sonstige finanzielle Hilfen vom Staat, dem Freistaat Bayern und der Kommune	47
2.5.1	Kindergeld	47
2.5.2	Kinderzuschlag	48
2.5.3	Steuerliche Freibeträge für Kinder	49
2.5.3.1	Kinderfreibetrag	50
2.5.3.2	„BEA Freibetrag“ (Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung)	50
2.5.3.3	Erwerbsbedingter Betreuungsfreibetrag	50
2.5.3.4	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	51
2.5.4	Bayerisches Landeserziehungsgeld	51
2.5.5	Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“	54

Inhalt

2.6	Das Sparpaket der Bundesregierung	56
2.7	Die Neuregelung beim SGB II ab 2011	57
2.7.1	Neuregelung des SGB II-Satzes	57
2.7.2	Neuregelung des Hinzuverdienstes ab dem 01.07.2011	58
2.7.3	Heraufsetzung des Schonvermögens	58
3.	Kinderbetreuung	59
3.1	Kostenübernahme und Antragstellung	60
3.2	Babysitter- und Kinderbetreuungsvermittlung	61
3.3	Kindertageseinrichtungen	62
3.3.1	Kinderkrippen	62
3.3.2	Kindertagespflege, Tagesmütter bzw. Tagesväter	65
3.3.3	Kindergärten	66
3.3.3.1	Städtische Kindergärten	66
3.3.3.2	Evangelische Kindergärten	68
3.3.3.3	Katholische Kindergärten	70
3.3.3.1	Weitere Kindergärten	71
3.3.4	Kinderhorte	74
3.3.4.1	Städtische Kinderhorte	74
3.3.4.2	Evangelische Kinderhorte	75
3.3.4.3	Katholische Kinderhorte	76
3.3.4.1	Weitere Kinderhorte	76

3.4	Mittagsbetreuung und Ganztagesangebote an Schulen	78
3.5	Flexible Kurzzeitbetreuung und Spielgruppen	80
3.6	Ferienbetreuung	81
3.7	Kindererholungen und Kuren	82
3.8	Eltern-Kind-Gruppen und Angebote speziell für Alleinerziehende	83
3.8.1	Eltern-Kind-Gruppen	83
3.8.2	Treffs und Angebote speziell für Alleinerziehende	85
4.	Beratungsstellen und ihre Angebote	87
4.1	Jugendamt Stadt Fürth	88
4.2	Diakonie Fürth	88
4.3	Caritas Fürth	90
5.	Wohnen in Fürth	92

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe alleinerziehende Mütter und Väter in Fürth,

die Idee für diesen Leitfaden entstand in der Koordinierungsstelle für Stärken vor Ort, wurde vom Mütterzentrum in Projektform beantragt, von Anja Strohmaier (Sozialwissenschaftlerin Univ.) redaktionell erarbeitet und von vielen Alleinerziehenden und Multiplikatorinnen in Fürth mit gestaltet. Er soll Gebrauchswert im Alltag haben für Betroffene und Fachkräfte in den Beratungsstellen, die für die komplexen Lebenslagen von Alleinerziehenden nach Verbesserungsmöglichkeiten suchen.

Die Unterstützungsmöglichkeiten für Ein-Eltern-Familien sind vielfältig, ihr Nutzen erschließt sich aber nur jenen, die in diesem Dschungel die richtigen Pfade finden und ihre Leistungsansprüche geltend machen. Die vorliegende Broschüre kann in vielen Fällen Wegweiser sein und Ansprechpartner benennen. Die Informationen sind momentan auf dem aktuellen Stand und können mit Hilfe der Quellen-Links an zukünftige Neuerungen angepasst werden.

Zur Ergänzung sei die Website des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter e. V. empfohlen, die Sie unter www.vamv.de finden werden. Alle relevanten Gesetzesänderungen, Erhöhungen und Kürzungen von Leistungsansprüchen

werden dort publik gemacht und auch politisch diskutiert. Diese Plattform scheint eine ideale Ergänzung der Informationen vor Ort für alle Aktiven in Fürth zu sein. Nicht zuletzt deswegen, weil sich durch den Verband die Möglichkeit bundesweiter Vernetzung bietet, die der Forderung der Alleinerziehenden nach Chancengerechtigkeit mehr Gewicht verleiht.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei den vielen engagierten Frauen und wenigen Männern bedanken, die beim Fürther Alleinerziehenden Netzwerk (FAN) und Stärken vor Ort mitgewirkt und mit Inhalten, neuen Gedanken und viel Engagement beides lebendig gemacht haben. Ohne sie wäre weder dieser Leitfaden noch die „Angebotslandkarte für Alleinerziehende“ entstanden. Beides kann als solide Grundlage für ein kämpferisches Weiterarbeiten mit und für Alleinerziehende dienen. Es gibt noch viel zu tun!

Hermine Hauck

Koordinierungsstelle Stärken vor Ort

Koordinatorin Modellprojekt „FAN – Fürther Alleinerziehenden-Netzwerk“

Geschäftsführung elan GmbH



1. Das Kindschaftsrecht (Rechtliche Grundlagen)

www

→ http://www.bmj.de/enid/99dafbeb15a7cb036f8b4e59040edca7,0/Familienrecht/Kindschaftsrecht_6g.html

Unter „Kindschaftsrecht“ versteht man alle Regelungen, die das Kind und die Beziehungen zu seiner Familie betreffen:

- Abstammungsrecht
- Sorgerecht
- Umgangsrecht

www

- Namensrecht

→ <http://www.familien-wegweiser.de> → Stichwortverzeichnis „N“
→ *Namensrecht*

www

- Adoptionsrecht

→ <http://www.familien-wegweiser.de> → Stichwortverzeichnis „A“
→ *Adoptionsrecht*

- Kindesunterhaltsrecht
→ *siehe Punkt 2.4.1 dieses Leitfadens*
- Recht des gerichtlichen Verfahrens

1.1 Das Abstammungsrecht



→ <http://www.bmj.de> → Themen → Zivilrecht → Familienrecht
→ Kindschaftsrecht

Das Abstammungsrecht regelt, wer aus rechtlicher Sicht die Mutter und wer der Vater eines Kindes ist.

Wer ist die Mutter eines Kindes?

Die Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB). Dies soll deutlich machen, dass auch bei einer (in Deutschland verbotenen) Eizellenspende die gesetzliche Mutter die ist, die das Kind geboren hat.

Wer ist der Vater eines Kindes?

Nach § 1592 BGB ist der Mann der Vater eines Kindes,

- der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist
- der die Vaterschaft anerkannt hat
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist

Wer kann eine Vaterschaft anfechten?

Nach § 1600 BGB können folgende Personen die Vaterschaft anfechten:

- der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist
- der Mann, der die Vaterschaft wirksam anerkannt hat
- der „biologische Vater“ des Kindes
- die Mutter
- das Kind
- die zuständige Behörde, falls die Vaterschaft missbräuchlich anerkannt wurde

Dabei muss laut § 1600b BGB die Anfechtung innerhalb von zwei Jahren, frühestens ab Geburt des Kindes, erfolgen bzw. ab dem Datum, an dem der Anfechtungsberechtigte Kenntnis von den Umständen hat, die gegen die Vaterschaft sprechen.

Seit dem 01.04.2008 ist es möglich, die genetische Abstammung eines Kindes festzustellen, ohne die Vaterschaft anzufechten.

Das heißt es gibt zwei Verfahren:

Anspruch auf Klärung der Abstammung nach § 1598 BGB

- Vater, Mutter und Kind haben jeweils gegenüber den anderen beiden Familienangehörigen einen Anspruch auf Klärung der Abstammung
- die Betroffenen müssen in die genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme der erforderlichen Proben dulden
- es gibt keine Voraussetzungen und Fristen sind nicht vorgesehen
- weigern sich die anderen Familienangehörigen, wird ihre Einwilligung grundsätzlich vom Familiengericht ersetzt
- das Verfahren kann ausgesetzt werden (besondere Lebens- und Entwicklungsphasen des Kindes)

Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft nach §§ 1600 ff. BGB

- dieses ist unabhängig von dem Verfahren zur Durchsetzung des Klärungsanspruchs
- das zweifelnde Familienmitglied hat die Wahl, ob es eines oder beide Verfahren, d.h. zunächst Klärungsverfahren und dann Anfechtungsverfahren, in Anspruch nehmen will

1.2 Das Sorgerecht

Was bedeutet „Sorgerecht“?

→ BGB §§ 1626-1698

Die Eltern haben grundsätzlich das Recht und die Pflicht für ihr Kind zu sorgen. Diese sogenannte „elterliche Sorge“

- umfasst die Sorge um die Person des Kindes (Personensorge)
 - *Angelegenheiten, deren Regelungen für das Kind von erheblicher Bedeutung sind*
 - Pflege (§ 1631 Absatz 1 BGB)
 - Erziehung (§ 1631 Absatz 1 BGB)
 - Beaufsichtigung (§ 1631 Absatz 1 BGB)
 - Aufenthaltsbestimmung (§ 1631 Absatz 1 BGB)
- umfasst das Recht, den Wohnort und die Wohnung des Kindes zu bestimmen
- kann auf Antrag vom Sorgerecht getrennt werden, d. h. beide Elternteile haben das Sorgerecht, aber nur ein Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht (Kindeswohl)
 - Ausbildungs- und Berufswahl (§ 1631a BGB)
 - mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringungen (§ 1631b BGB)
 - Herausgabeanspruch gegenüber Dritten (§ 1632 Absatz 1 BGB)
 - Bestimmung des Umgangs mit anderen Personen (§ 1631 Absatz 2 BGB)
 - Vornamensgebung
 - Festlegung (bzw. Nichtfestlegung) einer Religion
 - Einwilligung in ärztliche Behandlungen und Operationen
 - Förderung von musischen, sportlichen und künstlerischen Fähigkeiten und Neigungen etc.
 - Geltendmachung von Rechtsansprüchen des Kindes jedweder Art (insbesondere von Schadensersatz- und Unterhaltsansprüchen)
- umfasst die Sorge um das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge)
 - Wahrung der finanziellen Interessen des Kindes
 - Verwaltung des Vermögens des Kindes
- umfasst die gesetzliche Vertretung des Kindes

Wann besteht ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern?

- die Eltern sind bei der Geburt des Kindes verheiratet
- die Eltern heiraten nach der Geburt des Kindes
- die Eltern erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen („Sorgeerklärung“)
 - § 126 b – 126 e
 - öffentliche Beurkundung beim Jugendamt der Stadt Fürth oder bei einem Notar

D. h. bei nicht verheirateten Paaren, die keine Sorgeerklärung abgeben, hat automatisch die Mutter das alleinige Sorgerecht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie den Umgang des Kindes mit dem Vater unterbinden kann. Das Kind hat ein Recht auf den Umgang mit seinem Vater und der Vater hat ein Recht auf den Umgang mit seinem Kind (siehe Punkt „Umgangsrecht“).

Laut einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von Anfang August 2010 können alleinerziehende Mütter das gemeinsame Sorgerecht nicht mehr generell verweigern. Somit müssen Familiengerichte das gemeinsame Sorgerecht der Eltern anordnen, falls dies dem Kindeswohl entspricht. Die schwarz-gelbe Koalition arbeitet bereits an einem Gesetzesentwurf, der im Herbst 2010 auf den Weg gebracht werden soll.

Beim gemeinsamen Sorgerecht ist ein Zusammenleben der Eltern oder des Kindes mit seinen Eltern nicht erforderlich.

Die gemeinsame elterliche Sorge bleibt also auch in folgenden Fällen bestehen:

- die Eltern leben getrennt
- Scheidung der Eltern (seit dem 1.7.1998, Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts)
- Kind lebt bei Verwandten, Bekannten, Pflege-Eltern
- Kind lebt im Heim

In diesen Fällen üben allerdings die Personen, die mit dem Kind zusammenleben, die sogenannte „Alltagssorge“ alleine aus.



Alltagssorge

→ http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1687.html

Im Gegensatz zur Personensorge umfasst die Alltagssorge alle Entscheidungen, die nicht grundlegend sind, d.h. keine schwer abänderbaren Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Diese Angelegenheiten des täglichen Lebens können sein:

- Organisation des täglichen Lebens des Kindes inklusive Freizeitgestaltung und Hausaufgaben
- Betreuungs- und Erziehungsfragen einschließlich der alltäglichen Entscheidungen im Bereich der schulischen oder beruflichen Ausbildung (wie Nachhilfunterricht, Teilnahme an schulischen Veranstaltungen etc.)
- Freizeitgestaltung samt Urlaubsfahrten sowie Beitritt in Sport- und andere Vereine
- Anschaffung von Spielzeug (inkl. Audio-, Video-, PC-Zubehör) und Kleidung
- Kontakte mit Verwandten, Freunden, Nachbarn etc.
- Einzahlungen und Abhebungen von Spargbüchern
- medizinische Behandlungen (mit Ausnahme von Operationen, Zahnregulierungen)
- Verwaltung des Arbeitsverdienstes des Kindes



→ www.familienhandbuch.de/cmain/f_Fachbeitrag/a_Rechtsfragen/s_585.html

1.3 Das Umgangsrecht



→ § 1684 BGB http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1684.html

→ § 1685 BGB http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1685.html

Das Umgangsrecht besteht unabhängig vom Sorgerecht und regelt

- den Umgang des Kindes mit den Eltern und die Berechtigung und Verpflichtung jedes Elternteils zum Umgang mit seinem Kind

1.3 Das Umgangsrecht

→ kein gesetzlicher Unterschied zwischen geschiedenen Eltern und Eltern, die nie miteinander verheiratet waren

→ kann nur vom Familiengericht eingeschränkt werden („Kindeswohl“)

- den Umgang mit anderen Bezugspersonen wie den Großeltern, den Geschwistern und engen Bezugspersonen des Kindes („sozial-familiäre Beziehung“)
- dieses Recht gilt nur dann, wenn es dem Wohl des Kindes dient

Wie ist die Ausgestaltung des Umgangsrechts gesetzlich geregelt?

- Keine gesetzliche Regelung bezüglich Häufigkeit und Dauer des Umgangs
- Der / die Personensorgeberechtigte/r und der / die Umgangsbeauftragte müssen sich einigen, dazu kann das Jugendamt eingeschaltet werden („Elternvereinbarung“)
- Kommt keine Einigung zustande, muss das Familiengericht auf Antrag eines Beteiligten die Regelung des Umgangs entscheiden

Welches Gericht ist zuständig?

Das Familiengericht am Wohnort des Kindes ist zuständig für:

- Sorge- und Umgangsverfahren
- Unterhaltsrechtliche Verfahren

Zuständig für die Postleitzahlen 90762, 90763, 90765, 90766 und 90768:

Familiengericht Fürth (angesiedelt beim Amtsgericht Fürth)

Bäumenstrasse 32

90762 Fürth

Tel: 0911 / 74 38 - 0

Fax: 0911 / 74 38 - 199

Das Vormundschaftsgericht ist zuständig für:

- Adoptionsverfahren
- Vormundschaftssachen

1. Das Kindschaftsrecht (Rechtliche Grundlagen)

Das Jugendamt wird Vormund des Kindes, wenn

- ein alleinsorgeberechtigter Elternteil wegen Minderjährigkeit sein Kind gesetzlich nicht vertreten kann
- die elterliche Sorge eines Elternteils wegen der Einwilligung in eine Adoption ruht (ausgenommen bei Ehegatten, dessen Kind vom anderen Ehegatten angenommen wird)
- das Jugendamt vom Familien- und Vormundschaftsgericht zum Vormund bestellt wird

Das Jugendamt wird Pfleger eines Kindes, wenn

- es vom Familien- oder Vormundschaftsgericht dazu bestellt wurde.

Zuständig für Vormundschaften beim Jugendamt Fürth:

Stadt Fürth

Jugendamt

E-Mail: wolfgang.klein@fuerth.de

Tel: 0911/9 74 - 15 20

Zuständig für Adoptionen:

Adoptionssachen beim Amtsgericht Fürth

Bäumenstrasse 28

90762 Fürth

Tel: 0911/74 38 - 0

Fax: 0911/74 38 248

Zuständig für Vormundschaftssachen:

Vormundschaftsgericht beim Amtsgericht Fürth

Bäumenstrasse 28

90762 Fürth

Tel: 0911/74 38 - 0

Fax: 0911/74 38 - 248



2. Existenzsicherung / Finanzielle Hilfen

2.1 Aus- und Weiterbildung

2.1.1 Ausbildungsunterhalt

Die Finanzierung eines Studiums oder einer Ausbildung wird erst dann vom Staat übernommen, wenn die Familie oder der (Ex-)Ehemann finanziell nicht über die entsprechenden Mittel verfügt. Ihre Eltern oder Ihr (Ex-)Ehemann sind Ihnen gegenüber so lange unterhaltspflichtig, wie Sie eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben. Dieser Anspruch besteht jedoch nur, wenn Sie die Ausbildung nach einer Trennung zeitnah beginnen und wenn davon auszugehen ist, dass sie erfolgreich abgeschlossen wird. Das gleiche gilt für eine Fort- oder Weiterbildung. Die Oberlandesgerichte orientieren sich bei der Bemessung der Höhe des Unterhalts an der sogenannten Düsseldorfer Tabelle (www.olg-duesseldorf.nrw.de).

2.1.2 Berufsbildungsbeihilfe

Die Berufsbildungsbeihilfe (BAB) ist eine Fördermaßnahme der Bundesanstalt für Arbeit. Sie wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Sie streben eine betriebliche oder außerbetriebliche Erstausbildung an, schulische Bildungsmaßnahmen können nicht gefördert werden
- Sie wohnen mit mindestens einem Kind in einer eigenen Wohnung zusammen

Die Höhe der BAB richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Bedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung (Unterkunft, Grundbedarf, Arbeitskleidung, Fahrtkosten)
- Diesem Gesamtbedarf wird Ihre Ausbildungsvergütung und das Jahreseinkommen Ihrer Eltern/Ihres (Ex-)Ehegatten bzw. Lebenspartners gegenübergestellt

Unter www.babrechner.arbeitsagentur.de können Sie schnell und einfach prüfen,

ob und wie viel BAB Ihnen zusteht. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Agentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de → Bürgerinnen und Bürger → Ausbildung → Finanzielle Hilfen → Berufsausbildungsbeihilfe



Antragstellung:

Agentur für Arbeit Fürth

Stresemannplatz 5

90763 Fürth

Tel: 01801/555111 (Festnetz: 3,9 ct/min, Mobil max. 42 ct/min)

**2.1.3 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und
Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz (BayAföG)**

Die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes können sowohl für eine schulische Ausbildung als auch für ein Studium gewährt werden. Betriebliche Ausbildungen können nicht gefördert werden.

Dabei haben folgende Personengruppen Anspruch auf Leistungen:

- Die Ausbildungsförderung erhalten neben deutschen Staatsangehörigen auch ausländische Staatsangehörige. Die Voraussetzung für eine Förderung hängt vom Status ab (Staatsangehörigkeit, Niederlassungserlaubnis, anerkannter Flüchtling).
- Die Förderung wird grundsätzlich nur Schüler/innen und Studierenden gewährt, die ihre Ausbildung vor dem 30. Lebensjahr beginnen. Ausnahmefälle sind Absolventen des zweiten Bildungswegs und Kindererziehungszeiten.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Bedarf für Lebensunterhalt und Ausbildung
- Der Bedarf wird differenziert nach der Art der Ausbildung und der Unterkunft (im Hause der Eltern oder in eigener Wohnung)
→ Die Höhe des BAföG kann ermittelt werden unter www.bafog-rechner.de
- Auszubildende mit Kindern können einen Zuschlag erhalten. Dieser wird laut § 14b BAföG als Vollzuschuss gewährt und muss nicht zurück gezahlt werden.
→ Erstes Kind: 113 Euro; für jedes weitere Kind: 85 Euro

- Das Einkommen und das Vermögen der Auszubildenden und der Eltern / des Ehegatten wird angerechnet, wenn es einen festgelegten Freibetrag übersteigt (dies jedoch nur bis zu einem bestimmten Alter / Ausbildungsstand / früherer Erwerbstätigkeit des / der Auszubildenden)

Die Ausbildungsförderung wird grundsätzlich für die gesamte Ausbildung geleistet, bei einem Studium ist die Regelstudienzeit maßgeblich („Förderungshöchstdauer“). Ausnahmen hiervon sind eine Verlängerung des Studiums aufgrund einer Behinderung, Schwangerschaft oder Kindererziehung.

Schüler / innen erhalten die Förderung als Vollzuschuss, müssen also nichts zurückzahlen. Studierende erhalten die eine Hälfte als Zuschuss, die andere Hälfte als zinsloses Darlehen, das fünf Jahre nach Beendigung des Studiums in Raten von mindestens 105 Euro monatlich zurückgezahlt werden muss.

Weitere Informationen finden Sie unter

→ <http://www.das-neue-bafoeg.de> und unter

→ <http://www.stmwfk.bayern.de/Foerderung/Bafoeg.aspx>

Dort können auch die Antragsformulare heruntergeladen werden.

Für Studentinnen mit Kind sind alle relevanten Informationen unter

→ <http://www.bafoeg-aktuell.de> → *Studium* → *Studieren mit Kind* aufgeführt

Die Bundesregierung und die Bundesländer haben am 15.10.2010 beschlossen, den BAföG-Satz rückwirkend zum 01.10.2010 um 2 % anzuheben, der Höchstsatz beträgt nun 670 Euro pro Monat.

Antragstellung:

Stadt Fürth

Jürgen Spittler

Wasserstraße 4

90762 Fürth

Tel: 0911/9 74-1666

E-Mail: Juergen.spittler@fuerth.de



2.1.4 Bildungskredit

Der Bildungskredit bietet Schüler /innen und Studierenden in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen die Möglichkeit ihre Ausbildung zu finanzieren oder er kann zusätzlich zu BAföG-Leistungen gewährt werden, wenn die finanziellen Belastungen durch die Ausbildung z. B. durch Studienmaterial zu hoch sind. Die Förderung ist möglich bis zum Ende des 36. Lebensjahres und in der Regel bis zum Ende des 12. Semesters. Der Bildungskredit beträgt maximal 7.200 Euro und wird in monatlichen Raten von 100 Euro, 200 Euro oder 300 Euro ausgezahlt. Die Tilgung beginnt vier Jahre nach der ersten Auszahlung und muss ab dann in monatlichen Raten von 120 Euro zurückgezahlt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter → <http://www.bildungskredit.de>



Antragstellung:

Bundesverwaltungsamt
Abteilung IV Bildungskredit
50782 Köln
Tel: 0228 / 99 35 84 492
Oder online: www.bildungskredit.de

2.1.5 Aufstiegsfortbildungsförderung („Meister-BAföG“)

Das Meister-BAföG wird von Bund und Ländern gemeinsam finanziert und richtet sich an Personen, die bereits eine Berufsausbildung haben und sich weiter qualifizieren möchten (Meister, Techniker, Betriebswirt). Gefördert werden sowohl Teilzeit- als auch Vollzeitmaßnahmen.

Die Förderhöhe sieht dabei folgendermaßen aus:

- Maßnahmebeitrag bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen: unabhängig von Einkommen und Vermögen
 - Beitrag zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren: bis zu 10.226 Euro (30,5% als Zuschuss, der Rest als Darlehen)
 - Beitrag zum Prüfungsstück: bis zur Hälfte der anfallenden Kosten, maximal 1.534 Euro als Darlehen
- Bei Vollzeitmaßnahmen kann ein Beitrag zum Lebensunterhalt gewährt werden, dieser ist einkommens- und vermögensabhängig

→ für Alleinerziehende mit einem Kind: 885 Euro (davon 229 Euro als Zuschuss) zuzüglich 113 Euro monatlich pro Kind bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres

Für das Darlehen sind in einem Zeitraum von sechs Jahren beginnend mit dem Abschluss der Fortbildung keine Zinsen und Tilgungsraten zu zahlen. Danach muss die Fördersumme innerhalb von zehn Jahren mit monatlichen Raten von mindestens 128 Euro zurück gezahlt werden.



Weitere Informationen erhalten Sie unter → <http://www.meister-bafoeg.info>
Dort können auch die Antragsformulare heruntergeladen werden.



Antragstellung:

Landratsamt Fürth
Stresemannplatz 11
90763 Fürth
Tel: 0911/9773-1207
E-Mail: ausbildungsfoerderung@lra-fue.bayern.de

2.2 Erwerbstätigkeit

2.2.1 Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz regelt die Bedingungen für den Einsatz von schwangeren Frauen in einem Arbeitsverhältnis. Dazu zählen insbesondere:

- weit reichender Kündigungsschutz vom Beginn der Schwangerschaft bis vier Monate danach, Ausnahmen sind zulässig aber stark begrenzt
- sechs Wochen vor der Geburt darf die Schwangere nur arbeiten wenn sie sich ausdrücklich dazu bereit erklärt hat
- acht Wochen nach der Geburt darf eine Wöchnerin nicht beschäftigt werden
- Verbot von Mehr-, Nacht- und Sonntagsarbeit während der 14 Wochen Mutterschutz



Weitere Informationen erhalten Sie unter

→ <http://www.bmfsfj.de> → Gesetze → Mutterschutzgesetz

2.2.2 Mutterschaftsgeld

In der Zeit des Mutterschutzes erhalten Frauen Mutterschaftsgeld. Dabei ist maßgeblich, wie Sie versichert sind.

Gesetzliche Krankenkasse pflicht- /freiwillig versichert mit Anspruch auf Krankengeld (z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitslose)

- 13 Euro pro Kalendertag, maximal 385 Euro pro Kalendermonat
- die Differenz zum Einkommen wird vom Arbeitgeber getragen (Durchschnitt des Netto-Einkommens der letzten drei Kalendermonate oder bei Arbeitslosen in Höhe des Krankengeldes)
- wird von der Krankenkasse gezahlt

Gesetzlich familienversichert mit einer geringfügigen Beschäftigung:

- einmalig 210 Euro durch das Bundesversicherungsamt

Gesetzlich krankenversichert mit einer geringfügigen Beschäftigung ohne Anspruch auf Krankengeld (z. B. Studentinnen)

- Einmalig 210 Euro von der Krankenkasse

Gesetzlich krankenversichert ohne Krankengeldanspruch (z. B. ALG II-Empfängerinnen)

- ALG II wird während der gesetzlichen Mutterschutzfristen in gleicher Höhe weiter gezahlt

Privat versichert

- Mutterschaftsgeld in Höhe von einmalig 210 Euro
- die Differenz zum Einkommen wird vom Arbeitgeber gezahlt (Durchschnitt des Netto-Einkommens der letzten drei Kalendermonate)
- wird von der Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungssamts gezahlt



Antragstellung:

Sie benötigen bei Antragstellung eine Bescheinigung Ihres Arztes/Ihrer Ärztin über den voraussichtlichen Geburtstermin, diese sollte innerhalb von sieben Wochen vor dem errechneten Geburtstermin ausgestellt werden.



Wenn Sie das Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt ausgezahlt bekommen, erhalten Sie auf folgender Seite **weitere Informationen:**

→ <http://www.mutterschaftsgeld.de>

Dort kann auch der Antrag auf Mutterschaftsgeld online ausgefüllt werden.

Bundesversicherungsamt

- Mutterschaftsgeldstelle -

Friedrich-Ebert-Allee 38

53113 Bonn

Tel: 0228 / 619 - 1888

Fax: 0228 / 619 - 1877

E-Mail: mutterschaftsgeldstelle@bva.de

www.bva.de

Wenn Sie das Mutterschaftsgeld von Ihrer Krankenkasse ausgezahlt bekommen, setzen Sie sich bitte mit dieser in Verbindung.

2.2.3 Elterngeld während der Elternzeit (vormals „Bundeserziehungsgeld“)

Das Elterngeld ersetzt seit dem 01.01.2007 das Bundeserziehungsgeld. Alle erwerbstätigen Eltern, die Ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen und deren Kinder nach diesem Stichtag geboren wurden, erhalten 67 Prozent ihres Nettoeinkommens, maximal jedoch 1.800 Euro pro Monat. Wer als Geringverdiener im Jahr vor der Geburt durchschnittlich nicht mehr als 1.000 Euro im Monat verdient hat, bekommt bis zu 100 Prozent des Nettoeinkommens ersetzt. Hatten die Eltern vor der Geburt kein Einkommen, bekommen sie mindestens 300 Euro Elterngeld.

Was sollte man sonst noch wissen?

- Eine Teilzeittätigkeit von bis zu 30 Stunden neben dem Bezug des Elterngelds ist möglich, das Einkommen wird bei dessen Berechnung aber mit berücksichtigt

- Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um 300 Euro pro Kind
- Geschwisterbonus: das Elterngeld erhöht sich um 10 Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat, bis das Geschwisterkind drei Jahre alt ist
- Das Elterngeld wird nur für die ersten 14 Lebensmonate des Kindes gezahlt
- Das Elterngeld wird maximal 14 Monate gezahlt, dann müssen jedoch zwei Monate von dem anderen Elternteil in Anspruch genommen werden (maximal 12 Monate pro Elternteil)
- Das Elterngeld kann auch für 24 bzw. 28 Monate bezogen werden, dann halbiert sich der monatliche Betrag entsprechend
- Das Elterngeld können auch beide Elternteile bekommen, dann reduziert sich die Bezugsdauer auf sieben Monate
- Das Elterngeld wird bis zu einem Betrag von 300 Euro nicht auf Sozialleistungen angerechnet, es kann also zusätzlich zum ALG II beantragt werden. Diese Regelung wird voraussichtlich ab dem 01.01.2011 gekippt (siehe Punkt 2.6 des Leitfadens).
- Getrennt lebende Eltern können ebenfalls gemeinsam das Elterngeld beantragen

Die 14 Monate Bezugsdauer gelten auch für Alleinerziehende, wenn sie mit dem Kind alleine in einer Wohnung leben und ihnen das Sorgerecht bzw. das Aufenthaltsbestimmungsrecht alleine zusteht. Unter www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner/ können Sie berechnen, wie viel Elterngeld Ihnen zusteht.



Weitere Informationen erhalten Sie auch unter → <http://www.zbfs.bayern.de>



Antragstellung:

Antragsformulare erhalten Sie unter

→ <http://www.zbfs.bayern.de/elterngeld/download.html>

oder beim Standesamt.

Ihren ausgefüllten Antrag geben Sie bitte ab bei:

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

Region Mittelfranken

Bärenschanzstraße 8a

90429 Nürnberg

Tel: 0911/928-2444 (Geburt des Kindes 01.–15. eines Monats)

0911/928-2489 (Geburt des Kindes 16.–31: eines Monats)

Fax: 0911/928-1915 (Geburt des Kindes 01.–15. eines Monats)

0911/928-1916 (Geburt des Kindes 16.–31: eines Monats)

E-Mail: poststelle.mfr@zbfs.bayern.de

2.2.4 Teilzeiterwerbstätigkeit

Während der Elternzeit können Sie sich mit Ihrem Arbeitgeber eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit einigen. *Unter folgenden Voraussetzungen haben Sie einen rechtlichen Anspruch:*

- Mehr als 15 Beschäftigte in dem Betrieb in dem Sie arbeiten
- Sie arbeiten seit mehr als sechs Monaten in dem Betrieb
- Reduzierung der Arbeitszeit um mindestens zwei Monate auf eine wöchentliche Stundenzahl zwischen 15 und 30 Stunden
- Es sprechen keine betrieblichen Gründe dagegen
- Schriftliche Mitteilung sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit

Ist Ihre Elternzeit ausgelaufen haben Sie einen Anspruch auf Fortführung ihres ursprünglichen Arbeitsvertrags mit der zu Beginn festgelegten Stundenzahl (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz).

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz regelt die Inanspruchnahme von einer Reduzierung der Arbeitszeit außerhalb der Elternzeit. Die Voraussetzungen sind die gleichen wie während der Elternzeit, Sie müssen dies Ihrem Arbeitgeber aber drei Monate vor Beginn schriftlich mitteilen.

2.2.5 Unterstützung bei der Rückkehr in die Erwerbstätigkeit – Maßnahmen, Zuschüsse, Aus- und Weiterbildung

Unter Berufsrückkehrerinnen versteht man Frauen,

- die Ihre Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung
→ *sozialversicherungspflichtig, aber auch selbständig*
- wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtspflichtigen Kindern
→ *Kinder unter 15 Jahren*
- unterbrochen haben und
→ *mindestens ein Jahr*
- in angemessener Zeit wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren möchten.
→ *innerhalb eines Jahres*

2.2.5.1 Bezieherinnen von Arbeitslosengeld

Die Agentur für Arbeit ist für alleinerziehende Frauen zuständig, die Arbeitslosengeld beziehen. Zu den Leistungen der Agentur für Arbeit zählen insbesondere Beratung und Vermittlung sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch die Übernahme der Weiterbildungskosten. Dabei darf laut Gesetz die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht außer acht gelassen werden. Für Berufsrückkehrerinnen gibt es zusätzlich zu den Regelangeboten folgende Möglichkeiten:



Beantragung eines Gründungszuschusses (vormals: „Ich-AG“ und „Überbrückungsgeld“)

Wenn Sie sich als ALG I-Empfängerin selbständig machen möchten können Sie einen Gründungszuschuss erhalten.

→ <http://www.arbeitsagentur.de> → Startseite → *Bürgerinnen&Bürger*

→ *Arbeit und Beruf* → *Existenzgründung* → *Finanzielle Hilfen*

Kontaktdaten:

Agentur für Arbeit Fürth

Stresemannplatz 5

90763 Fürth

Tel: 01801/555 111 (Festnetz: 3,9 ct/min, Mobil max. 42 ct/min)

2.2.5.2 Bezieherinnen von Arbeitslosengeld II (SGB II)

Die ARGE der Stadt Fürth ist für alle alleinziehenden Frauen zuständig, die eine Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II, „Hartz IV“) beziehen. Um die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erreichen stehen Ihnen zusätzlich zu den Regelangeboten folgende Angebote zur Verfügung:

Einstiegsgeld

Wenn Sie sich als ALG II-Empfängerin selbständig machen möchten oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen die nur gering entlohnt ist (i. d. R. unter 1200 Euro brutto), können Sie ein Einstiegsgeld beantragen.

→ http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_16.html



Eingliederungszuschuss

Wenn Ihre (Wieder-)Eingliederung in den Beruf erschwert ist, kann Ihr zukünftiger Arbeitgeber Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten.

Voraussetzungen:

- Antragstellung des Arbeitgebers bei der Agentur für Arbeit vor Abschluss des Arbeitsvertrags
- Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis
- Mindestens 15 Stunden regelmäßige Wochenarbeitszeit

2.2.6 Mütter ohne Ausbildung im SGB III

Das Berufsbildungsgesetz gibt Müttern ohne Ausbildung die Möglichkeit, diese auch in Teilzeit zu absolvieren.

- Sie können entweder nur vier Tage pro Woche arbeiten oder täglich weniger Stunden
- teilweise können Sie Unterstützung bei der Kinderbetreuung bekommen
- keine Altersbegrenzung

Weitergehende Informationen:

Agentur für Arbeit Fürth

Stresemannplatz 5

90763 Fürth

Tel: 01801/555111 (Festnetz: 3,9 ct / min, Mobil max. 42 ct / min)

2.3 Arbeitslosigkeit

2.3.1 Arbeitslosengeld (SGB III)

Wann gelten Sie als arbeitslos im Sinne des SGB III?

- die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit für mindestens 15 Stunden pro Woche ist möglich und Sie sind dazu bereit jede „zumutbare Beschäftigung“ anzunehmen
→ *siehe Abschnitt: Wann ist die Aufnahme einer Beschäftigung nicht zumutbar?*
- die Kinderbetreuung ist gesichert
- Ihre etwaige Nebenbeschäftigung beträgt weniger als 15 Stunden
- Bereitschaft zur Teilnahme an Maßnahmen der Agentur für Arbeit

Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen um Arbeitslosengeld zu bekommen?

- Sie müssen arbeitslos sein (siehe oben)
- Sie müssen diese Arbeitslosigkeit persönlich melden
→ *„persönlich melden“ heißt, dass Sie dies zunächst telefonisch tun können aber die Arbeitslosmeldung wird erst wirksam, wenn Sie einen Termin bei der Agentur für Arbeit hatten*
→ *Sie müssen sich drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses arbeitsuchend melden*
→ *dies gilt auch wenn Sie nach der Elternzeit nicht weiterbeschäftigt werden können*
→ *erfahren Sie dies weniger als drei Monate vor der Beendigung der Beschäftigung müssen Sie diese Kenntnis innerhalb von drei Tagen der Agentur für Arbeit melden, ansonsten droht eine Sperrzeit von einer Woche*

www

→ <http://www.arbeitsagentur.de> → Startseite → Bürgerinnen und Bürger → Arbeitslosigkeit → Arbeitslosigkeit droht → Frühzeitige Arbeitslosmeldung

- Sie erfüllen die Anwartschaftszeit
→ d.h. Sie haben innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig gearbeitet

www

→ http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__123.html

→ http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__124.html

- zusätzlich besteht die gesetzliche Pflicht zur „frühzeitigen Arbeitssuche“, um die Arbeitslosigkeit möglichst zu vermeiden

Wichtig:

Wenn Sie ein Kind unter drei Jahren betreuen sind Sie automatisch gegen Arbeitslosigkeit versichert!

Voraussetzungen:

- Sie waren vorher versicherungspflichtig beschäftigt oder
- Sie haben vorher Arbeitslosengeld I erhalten

Auch der Bezug von folgenden Leistungen beinhaltet die Arbeitslosenversicherung:

- Bezug von Mutterschaftsgeld
- Bezug von Krankentagegeld

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld I?

- es beträgt für Arbeitslose mit mindesten einem Kind 67% des letzten Nettolohns
- es wird Ihnen zwischen sechs Monaten und vierzehn Monaten gezahlt, abhängig von der Dauer der Versicherungspflicht in den letzten fünf Jahren und Ihrem Alter

Wann ist die Aufnahme einer Beschäftigung nicht zumutbar?

- wenn das Arbeitsentgelt niedriger ist als das vorher erzielte Einkommen
→ in den ersten drei Monaten: mehr als 20%

→ in den folgenden drei Monaten: mehr als 30%

→ ab dem siebten Monat: das Arbeitsentgelt ist niedriger als das Arbeitslosengeld

- **Unzumutbare Pendelzeiten**

→ bei einer Beschäftigung über sechs Stunden: mehr als zweieinhalb Stunden pro Tag

→ bei einer Beschäftigung weniger als sechs Stunden: mehr als zwei Stunden pro Tag

→ aber: Maßstab sind die in der Region üblichen Pendelzeiten!

- **Unzumutbarer Umzug außerhalb des Pendelbereichs**

→ in den ersten drei Monaten: wenn anzunehmen ist, dass Sie innerhalb dieser Zeit eine Beschäftigung innerhalb des Pendelbereichs finden werden

→ ab dem vierten Monat: dem Umzug steht ein wichtiger Grund entgegen, z. B. familiäre Gründe

Kann ich gleichzeitig Arbeitslosengeld I und Elterngeld bekommen?

Sie können nach den Bestimmungen des SGB III nur dann gleichzeitig Arbeitslosengeld I und Elterngeld bekommen wenn Sie:

- für eine Vermittlung zur Verfügung stehen, d. h. mindestens 15 Stunden in der Woche arbeiten können
- die Kinderbetreuung sichergestellt ist
- außerdem dürfen Sie Arbeitslosengeld für höchstens 30 Stunden pro Woche erhalten, ansonsten können Sie kein Elterngeld beziehen!

Rechtliche Bestimmungen:

§§ 26, 20, 26 II a, 37b, 117ff., 124, 129ff. Drittes Buch Sozialgesetzgebung (SGB III)



Antragstellung:

Agentur für Arbeit Fürth

Stresemannplatz 5

90763 Fürth

Tel: 01801/555111 (Festnetz: 3,9 ct/min, Mobil max. 42 ct/min)

2.3.2 Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II, „Grundsicherung für Arbeitsuchende“, „Hartz IV“)

Wann haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II?

- Sie sind zwischen 15 und 65 Jahre alt
- Sie haben Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland
- Sie sind erwerbsfähig
 - tägliche Erwerbstätigkeit von mindesten drei Stunden
 - keine Krankheit oder Behinderung, die Sie an der Erwerbstätigkeit auf absehbare Zeit hindern
- Sie sind hilfebedürftig
 - Sie können Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sichern
 - Sozialgeld bekommen die Personen, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und nicht erwerbsfähig sind.

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld II?

Das Arbeitslosengeld II besteht aus folgenden Komponenten:

- Regelleistung
- Mehrbedarfe
- Leistungen für Unterkunft und Heizung
- Kranken- und Pflegeversicherung
- Rentenversicherung
- unter Umständen einen auf zwei Jahre befristeten Zuschlag, falls Sie vorher Arbeitslosengeld bezogen haben (maximal 160 Euro pro Person plus maximal 60 Euro pro Kind, im zweiten Jahr wird der Zuschlag um 50% gekürzt):
 - http://bundesrecht.juris.de/sgb_2/___24.html

Das Sparpaket der Bundesregierung sieht vor, ab dem 01.01.2011 die Rentenversicherung und den Zuschlag für Bezieherinnen von ALG II zu streichen!



Außerdem steht Bezieherinnen von ALG II die gleichen Eingliederungsinstrumente wie den Bezieherinnen von ALG I zur Verfügung.



Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

→ http://bundesrecht.juris.de/sgb_2/___20.html

Die Regelleistung wird im Juli jeden Jahres angepasst. Da die Leistung an die Rentenerhöhung gekoppelt ist blieben diese in diesem Jahr (Juli 2010) gleich. Bis Ende 2010 ist der Gesetzgeber jedoch dazu angehalten worden, ein anderes Verfahren zu entwickeln.



→ http://bundesrecht.juris.de/sgb2_20abs2bek_2010/----.html

Berechtigte Personen in einer Bedarfsgemeinschaft	Regelleistung	Betrag
Alleinstehende Person	100 %	359 €
Allein erziehende Person	100 %	359 €
Volljährige Person mit minderjährigem Partner	100 %	359 €
Alleinstehende Personen bis 24 Jahre oder volljährige Personen bis 24 Jahre mit minderjährigem Partner, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umgezogen sind	80 %	287 €
Partner, wenn beide volljährig sind, jeweils	90 %	323 €
Kind ab 14 Jahre und sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft	80 %	287 €
Kind ab 7 und bis 13 Jahre (Sozialgeld)	70 %	251 €
Kind bis 6 Jahre (Sozialgeld)	60 %	215 €

Folgende Leistungen sind nicht von der Regelleistung erfasst:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

- Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Mehrtägige Klassenfahrten

→ http://bundesrecht.juris.de/sgb_2/_23.html



Sogenannte „Mehrbedarfe“ sind nicht von der Regelleistung gedeckt und können ebenfalls übernommen werden.

→ http://bundesrecht.juris.de/sgb_2/_21.html



Mehrbedarfe	Regelleistung	Betrag
Alleinerziehende Person mit Kind unter 7 Jahren	36 %	129 €
Alleinerziehende Person mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren	36 %	129 €
Alleinerziehende Person für 4. und 5. Kind unter 16 Jahren zusätzlich je	12 %	43 €
Alleinerziehende Person für ein Kind zwischen 7 und 17 Jahren	12 %	43 €
Alleinerziehende Person für zwei Kinder von 16 oder 17 Jahren je	12 %	43 €
werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche	17 %	61 €
behinderte Person (wenn in einer Eingliederungsmaßnahme nach dem SGB IX)	35 %	126 €

Folgende Leistungen werden seit dem Februar 2010 als Härtefallleistungen erbracht:

- nicht verschreibungspflichtige Arznei- oder Heilmittel (Hautpflegeprodukte bei Neurodermitis, Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Infektion)
- Putz- und Haushaltshilfe für Rollstuhlfahrer

- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts
- Nachhilfeunterricht, wenn es einen besonderen Anlass gibt, wie langfristige Erkrankung, Todesfall in der Familie. Zudem muss die Aussicht auf Überwindung des Nachhilfebedarfes innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, längstens bis zum Schuljahresende bestehen.
- Sonstige vergleichbare Härtefälle

Leistungen für Unterkunft und Heizung

→ http://bundesrecht.juris.de/sgb_2/___22.html

- die Kosten für die Unterkunft müssen angemessen sein, dabei findet §10 des landesrechtlichen Gesetzes zur sozialen Wohnraumförderung Anwendung
→ <http://www.gesetze-im-internet.de/wofg/BJNR237610001.html>
- Diese „Angemessenheit“ richtet sich nach den „ortsüblichen Mietpreisen“ (hier zählt nicht der Durchschnitt, sondern die Mieten im unteren Bereich!) und den „Mietobergrenzen des Wohngeldgesetzes zur Antragstellung auf Wohngeld“

→ *Fürther Mietspiegel (Stand 2007)*

→ <http://www.fuerth.de> → *Stadtentwicklung* → *Planen und Bauen*

→ *Fürther Mietspiegel* → *Downloads: Mietspiegel vom 1.9.2007*

→ *Mietobergrenzen des Wohngeldgesetzes: § 12 Wohngeldgesetz (WoGG)*
„Höchstbeträge für Miete und Belastung, Beträge für Heizkosten“

→ <http://www.gesetze-im-internet.de/wogg/BJNR185610008.html>

Dies sind jedoch nur Richtwerte, fragen Sie bei der ARGE der Stadt Fürth nach ob Ihre Miete „angemessen“ ist!

→ für die Stadt Fürth (Mietstufe III)

Anzahl der Haushaltsmitglieder	Höchstbetrag
1	330 €
2	402 €
3	479 €
4	556 €
5	638 €
Mehrbetrag für jedes HH-Mitglied	77 €

Heizkosten	Betrag
1	24 €
2	31 €
3	37 €
4	43 €
5	49 €
Mehrbetrag für jedes HH-Mitglied	6 €

Kranken- und Pflegeversicherung

→ http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__5.html (Abs. 1 Nr. 2a)

www

Rentenversicherung

→ http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/__3.html (Nr. 3a)

www

Was sonst noch wichtig ist zu wissen:

- Mietschulden sollen als Darlehen übernommen werden wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit droht
- Umzugskosten können übernommen werden, müssen aber bei der ARGE der Stadt Fürth bewilligt werden
- es gibt keine zeitliche Befristung von Arbeitslosengeld II
- bis zu einer gewissen Obergrenze wird Ihr Vermögen nicht berücksichtigt, dies regelt § 12 des SGB II:

→ http://bundesrecht.juris.de/sgb_2/__12.html

- unter § 10 des SGB II sind Tatbestände aufgelistet, unter denen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist:

→ http://bundesrecht.juris.de/sgb_2/__10.html

www

www

- Erzielen Sie zusätzlich zum Bezug von ALG II ein eigenes Einkommen, so wird dieses nur teilweise angerechnet:

→ http://bundesrecht.juris.de/sgb_2/___11.html

- Sie müssen mit der ARGE der Stadt Fürth eine „Eingliederungsvereinbarung“ abschließen, die festlegt,
 - a) welche Leistungen Sie zur Eingliederung in Arbeit von der ARGE erhalten
 - b) welche Eigenbemühungen Sie nachzuweisen haben
 - c) welche Leistungen von anderen Sozialleistungsträgern Sie zu beantragen haben

2.3.3 Sozialhilfe

→ http://bundesrecht.juris.de/sgb_12/index.html

Die Sozialhilfe wird seit 2005 im SGB XII geregelt und sichert das Existenzminimum von Personen, die wegen Altersgründen oder wegen Berufsunfähigkeit nicht (mehr) erwerbsfähig sind.

Hauptunterschied zu Bezieher/innen von ALG II:

- Sie sind nicht mindestens 3 Stunden pro Tag arbeitsfähig
- Sie leben in keiner Bedarfsgemeinschaft mit einem/r Bezieher/in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV)
- das Lebensalter (ab 15 bis 65 Jahren)

Laut § 8 SGB I bestehen folgende Leistungen zur Sozialhilfe:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
 - laufende Sozialhilfe zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums
 - §§ 27 - 40 SGB XII
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 - laufende Sozialhilfe für Menschen ab 65 Jahren
 - laufende Sozialhilfe für dauerhaft voll Erwerbsgeminderte zwischen 18 und 65 Jahren
 - §§ 41 - 46 SGB XII

- **Hilfen zur Gesundheit**
→ *vorbeugende Gesundheitshilfe, Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Familienplanung, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft, Hilfe bei Sterilisation*
→ §§ 47 – 52 SGB XII
 - **Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**
→ §§ 53 – 60 SGB XII
 - **Hilfe zur Pflege**
→ §§ 61 – 66 SGB XII
 - **Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**
→ §§ 67 – 69 SGB XII
→ *bei Wohnungslosigkeit oder Frauen die Aufnahme in einem Frauenhaus gefunden haben*
 - **Hilfe in anderen Lebenslagen**
→ *Blindenhilfe, Altenhilfe, Hilfe in sonstigen Lebenslagen, Bestattungskosten*
→ §§ 70 – 74 SGB-XII
- sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.



Weitere Informationen zur Sozialhilfe finden Sie unter:

→ <http://www.bmas.de/portal/13556/sozialhilfe.html>

2.4 Unterhalt

Am 01.01.2008 trat ein neues Unterhaltsrecht in Kraft. Die Änderungen, die sich für die leiblichen Kinder, die ehemalige Ehefrau/Lebenspartnerin und die Zweifamilie ergeben, beziehen sich auf:

- den neuen Mindestunterhalt für Kinder
- die geänderte Rangfolge im Mangelfall
- die Annäherung der Dauer des Betreuungsunterhalts für geschiedene und nicht verheiratete Mütter
- Angleichung der Regelsätze in den neuen und alten Bundesländern



Ausführliche Informationen finden Sie unter

→ http://www.bmj.bund.de/enid/Familienrecht/Unterhaltsrecht_pw.html
Dort sind auch die durch die Unterhaltsrechtsreform geänderten Gesetzesbestimmungen hinterlegt.

2.4.1 Unterhalt des Kindes

Grundsätzliches zum Kindesunterhalt vorab:

- Kinder von verheirateten und nicht-verheirateten Eltern sind gesetzlich gleich gestellt
- minderjährige Kinder sind grundsätzlich unterhaltsberechtig
- nur der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, ist barunterhaltspflichtig, der andere erfüllt seine Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung des Kindes („Naturalunterhalt“)

Titulierung des Unterhalts

- bei nicht verheirateten Paaren muss die Vaterschaft anerkannt sein um Unterhalt einfordern zu können
- der Unterhaltsanspruch muss tituliert sein, d. h. es muss ein vollstreckbarer Titel vorliegen in Form eines Urteils / Beschlusses
- der / die zum Unterhalt Verpflichtete muss seine Zustimmung zur Titulierung des Unterhalts geben
- Titulieren können: Richter / innen des Amtsgerichts, Notar / innen, Rechtspfleger / innen und
- Mitarbeiter / innen des Jugendamts (kostenfrei):

Sozialrathaus der Stadt Fürth
Königsplatz 2
90762 Fürth
Ansprechpartnerin: Frau Schuh
Tel.: 0911/974-1519 oder -1520

Voraussetzungen

- die Leistungsfähigkeit des zum Unterhalt verpflichteten und die Bedürftigkeit des Unterhalt empfangenden
- dem Unterhaltspflichtigen muss ein Selbstbehalt bleiben, um für seinen eigenen Lebensunterhalt sorgen zu können („Eigenbedarf“)
- wie hoch dieser Selbstbehalt ist regelt die Düsseldorfer Tabelle

→ http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/07service/07_ddorftab/index.php

www

Höhe des Unterhalts

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Alter des Kindes, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen Elternteils.

Der Mindestunterhalt beläuft sich seit dem 01.01.2010 auf:

- 0–5 Jahre: 317 Euro
- 6–11 Jahre: 364 Euro
- 12–17 Jahre: 426 Euro

Grundsätze bei der Berechnung:

- der Selbstbehalt von 900 Euro ist jedoch in jedem Fall zu wahren, d. h. der tatsächliche Unterhalt kann unter dem Mindestunterhalt liegen!
- das Kindergeld wird zur Hälfte vom Barunterhalt abgezogen.

Die komplette Liste der aktuellen Unterhaltssätze finden Sie auf den Seiten des Oberlandesgerichts Düsseldorf:

→ http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/07service/07_ddorftab/index.php

www

Besondere Unterhaltsansprüche

- Mehrbedarf: alle regelmäßigen, zusätzlichen Zahlungsansprüche des Kindes
→ *Nachhilfeunterricht, Musik- oder Sportunterricht, Kindergartenbeiträge*

- **Sonderbedarf: einmalige Kosten aufgrund besonderer Lebenssituationen**
→ *Kommunion / Konfirmation, Einschulung, Klassenfahrt*
- **volljährige Kinder:**
→ *mit der Volljährigkeit entfällt der „Betreuungsunterhalt“, d. h. Versorgung und Wohnen sind freiwillige Leistungen der Eltern*
→ *volljährige Kinder zwischen 18 und 21 sind gegenüber beiden Elternteilen unterhaltsberechtig, wenn sie im Haushalt der Eltern/eines Elternteils leben und in der Schulausbildung sind*
→ *Grundsätzliche Unterhaltspflicht der Eltern bis zur Beendigung der Berufsausbildung*

Beistandschaft

Es ist möglich, beim Jugendamt eine Beistandschaft für das Kind einzurichten. Dann betreibt das Jugendamt die Feststellung der Vaterschaft und kümmert sich um die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs.

Sozialrathaus

Königsplatz 2

90762 Fürth

Frau Scharfenberg, Frau Peschke, Frau Daut, Frau Vicedom

Tel.: 0911 / 974 - 1521, - 1522, - 1523, - 1524

Beratung zum Kindesunterhalt durch das Jugendamt

Sozialrathaus

Königsplatz 2

90762 Fürth

Frau Jorgas, Frau Chong, Frau Schöpf, Frau Moissl

Tel.: 0911 / 974 - 1525, - 1526, - 1527, - 1528

2.4.2 Unterhalt des erziehenden Elternteils („Ehegattenunterhalt“)

Bezüglich des Unterhalts des erziehenden Elternteils gelten seit dem 01.01.2008 folgende Regelungen:

Grundsatz der Eigenverantwortung

→ *wenn ein Elternteil ein Kind über drei Jahre betreut wird ein baldiger Wiedereinstieg in den Beruf erwartet, außer die Belange des Kindes (seelische Belastung des Kindes durch die Trennung, Behinderung, Krankheit) oder die Kinderbetreuungssituation vor Ort stehen dem entgegen*

Begrenzung oder Befristung des Unterhalts

→ *nachheliche Unterhaltsansprüche können in stärkerem Umfang als bisher zeitlich befristet und in der Höhe begrenzt werden, auch eine Kombination aus beidem ist möglich*

Bei der Berechnung der Höhe des Ehegattenunterhalts sind folgende Faktoren ausschlaggebend:

- kein eigenes Einkommen: 3/7 des bereinigten Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen
- eigenes Einkommen: 3/7 der Differenz zwischen beiden Einkommen
- Unterhaltspflichtiger ist nicht erwerbstätig: 50% der Differenz zwischen den beiden Einkommen
- der Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen muss bei mindestens 1.000 Euro liegen, darin sind die Kosten für eine Wohnung bereits enthalten
- beziehen Sie mehr als 300 Euro Elterngeld, gilt dies als Einkommen
=> das Geld wird mit dem Unterhaltsanspruch verrechnet
=> Elterngeld gilt als unterhaltsrelevantes Einkommen des Unterhaltspflichtigen

Rangfolge im Mangelfall

Ein Mangelfall liegt dann vor, wenn es mehrere Unterhaltsberechtigte gibt und der Unterhaltspflichtige über nicht genügend Einkommen verfügt, um alle Unterhaltsansprüche leisten zu können. Dann werden die Ansprüche nach einer gewissen Rangfolge befriedigt:

1. Rang: minderjährige Kinder und Kinder zwischen 18 und 21 Jahren, die in einer Berufsausbildung sind und bei einem Elternteil leben
2. Rang: Elternteile, die Kinder betreuen und Ehegatten bei langjährigen Ehen
3. Rang: alle anderen Ehegatten
4. Rang: Kinder, die nicht im ersten Rang stehen
5. Rang: Enkelkinder
6. Rang: Eltern

2.4.3 Unterhaltsvorschuss

Voraussetzungen:

- das Kind hat seinen Wohnsitz in Deutschland
- das Kind lebt bei seinem alleinerziehenden Elternteil
→ auch z. B. in der Wohnung der Großeltern oder in einer WG
- keine oder nur unregelmäßige Unterhaltszahlung durch den Unterhaltspflichtigen
- das Kind ist unter 12 Jahren

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Mindestunterhalt abzüglich des Kindergeldes und beträgt seit dem 01.01.2010:

- für Kinder bis unter 6 Jahren: 133 Euro monatlich
- für Kinder bis unter 12 Jahren: 180 Euro monatlich

davon werden abgezogen:

- etwaige Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Waisenbezüge

nicht abgezogen werden:

- sonstige Einkünfte des Kindes
- Einkommen des alleinerziehenden Elternteils

Weitere Informationen:

- Unterhaltsvorschuss kann längstens 72 Monate gezahlt werden
- Zahlung endet mit dem 12. Lebensjahr des Kindes

- der Unterhaltsvorschuss kann auch für das Monat rückwirkend bezahlt werden, vor dem der Antrag bei der Unterhaltsvorschuss-Stelle eingegangen ist
- reicht der Unterhaltsvorschuss nicht aus, kann für das Kind zusätzlich Sozialgeld oder Sozialhilfe beantragt werden



Antragstellung:

- die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) müssen schriftlich beantragt werden
- das Antragsformular erhalten Sie bei der Stadtverwaltung oder unter
→ <http://www.stmas.bayern.de/familie/alleinerz/hilfe.htm>
→ Abschnitt „Unterhaltsvorschuss“
- das ausgefüllte Formular geben Sie ab beim:

Sozialrathaus

Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamts

Königsplatz 2

90762 Fürth

Frau Jorgas, Frau Chong, Frau Schöpf, Frau Moissl

Tel.: 0911 / 974-1525, -1526, -1527, -1528

Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte der Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):

→ <http://www.bmfsfj.de/> → Service → Publikationen

→ Suche in Publikationen: „Der Unterhaltsvorschuss“

In dieser Broschüre ist auch der vollständige Text des UVG enthalten.



Bitte beachten Sie:

Das Unterhaltsrecht ist sehr umfangreich und einzelfallbezogen und der vorliegende Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll Ihnen nur eine erste Orientierung geben. Nehmen Sie daher die Möglichkeit wahr, beim Jugendamt der Stadt Fürth einen Beratungstermin zu vereinbaren. Alle Kontaktdaten finden Sie in den jeweiligen Unterabschnitten.

2.5 Sonstige finanzielle Hilfen vom Staat, dem Freistaat Bayern und der Kommune

2.5.1 Kindergeld

Das Kindergeld wird nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt und soll das sächliche Existenzminimum des Kindes steuerlich freistellen. Erst wenn das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils 30.000 Euro im Jahr überschreitet tritt an die Stelle des Kindergeldes der Kinderfreibetrag.

Allgemeine Informationen zum Kindergeld:

- es wird von Geburt an bis zum 18. Geburtstag gezahlt, unter bestimmten Voraussetzungen auch bis 25 bzw. 27 Jahren, dazu zählen eine Schul- oder Berufsausbildung, ein Studium, wenn während dieser Zeit der Grundwehrdienst/ Zivildienst absolviert wurde oder wenn Ihr Kind eine Behinderung hat
- es ist einkommensunabhängig, d.h. auch wenn Ihr Kind eigenes Einkommen hat wird das Kindergeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgezahlt
- ab dem 18. Lebensjahr dürfen die Einkünfte des Kindes einen Betrag von 8.004 Euro nicht übersteigen
- getrennt lebende Elternteile haben Anspruch auf jeweils die Hälfte des Kindergeldes, dabei wird dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, das volle Kindergeld ausgezahlt aber sie/er erhält den um die Hälfte reduzierten Unterhaltsbetrag von dem Elternteil, das zum Unterhalt verpflichtet ist

Wie hoch ist das Kindergeld?

- für das erste und zweite Kind: jeweils 184 Euro
- für ein drittes Kind: 190 Euro
- für jedes weitere Kind: 215 Euro

Was müssen Sie tun um Kindergeld zu erhalten?

- Sie müssen einen schriftlichen Antrag stellen, ein Telefonanruf genügt nicht!
- Sie können die erforderlichen Formulare auch
 - a) online ausfüllen und unterschrieben bei der Familienkasse abgeben, dieser postalisch zuschicken oder zufaxen



→ <http://www.arbeitsagentur.de> → *Formulare*

→ *Formulare für Bürgerinnen & Bürger* → *Kindergeld*

b) oder als pdf-Datei herunterladen und ebenfalls ausfüllen, unterschreiben, postalisch zuschicken oder zufaxen

- die für Sie zuständige Familienkasse (Postleitzahlen: 90762/90763/90765/90766/90768):

Familienkasse Nürnberg

Besucheradresse: Solgerstraße 1, 90429 Nürnberg

Postanschrift: Familienkasse Nürnberg, 90316 Nürnberg

Tel: 01801/546337 (Festnetz 3,9 ct/min, Mobil höchstens 42 ct/min)

Fax: 0911/529-3997

E-Mail: Familienkasse-Nuernberg@arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten:

Montag 08.00 – 12.30 Uhr

Dienstag 08.00 – 12.30 Uhr

Donnerstag 08.00 – 18.00 Uhr



Weitere Informationen zum Kindergeld finden Sie unter:

→ <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=31470.html>

→ www.familienkasse.de

2.5.2 Kinderzuschlag

Alleinerziehende bekommen einen Kinderzuschlag zum Kindergeld für

- ihre unverheirateten Kinder
- unter 25 Jahren
- die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben

wenn

- sie für diese Kinder Kindergeld beziehen
- sie die Mindesteinkommensgrenze erreichen (600 Euro)
- sie unter der Höchsteinkommensgrenze bleiben



→ <http://www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner>

- der Bedarf der Familie durch die Zahlung des Kinderzuschlags gedeckt ist, d.h. keine Ansprüche auf ALG II / Sozialgeld besteht
→ d.h. es ist kein gleichzeitiger Bezug von ALG II / Sozialgeld bzw. Sozialhilfe und Kinderzuschlag möglich!

Wie hoch ist der Kinderzuschlag?

- maximal 140 Euro pro Monat und Kind, abhängig vom Einkommen des Elternteils und des Kindes
- zusätzlich jährlich 100 Euro pro Kind, wenn es in einer allgemein- oder berufsbildenden Schule ist und keine Ausbildungsvergütung erhält, hierfür ist kein gesonderter Antrag nötig



Antragstellung:

Familienkasse Nürnberg

Besucheradresse: Solgerstraße 1, 90429 Nürnberg

Postanschrift: Familienkasse Nürnberg, 90316 Nürnberg

Tel: 01801/546337 (Festnetz 3,9 ct/min, Mobil höchstens 42 ct/min)

Fax: 0911/529-3997

E-Mail: Familienkasse-Nuernberg@arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten:

Montag 08.00 – 12.30 Uhr

Dienstag 08.00 – 12.30 Uhr

Donnerstag 08.00 – 18.00 Uhr



Weitere Informationen und die Anträge für den Kinderzuschlag finden Sie unter:

→ <http://www.arbeitsagentur.de> → *Bürgerinnen & Bürger* → *Familie und Kinder*
→ *Finanzielle Hilfen* → *Kinderzuschlag*



2.5.3 Steuerliche Freibeträge für Kinder

→ http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_32.html

2.5.3.1 Kinderfreibetrag

Der Verzicht auf das Kindergeld und die Inanspruchnahme des Kinderfreibetrags lohnt sich nur für Personen mit einem Einkommen ab 30.000 Euro, denn nur hier ist die steuerliche Entlastung höher als das Kindergeld.

Allgemeine Informationen zum Kinderfreibetrag:

- er beträgt für Alleinerziehende 1.824 Euro pro Jahr und Kind
- das Kind muss nicht mit Ihnen in einem Haushalt leben
- wenn die Anlage "Kinder" ausgefüllt wurde, prüft das Finanzamt ob es günstiger für Sie ist Kindergeld zu bekommen oder einen Kinderfreibetrag
- Alleinerziehende können den vollen Kinderfreibetrag von 304 Euro pro Monat auf sich übertragen lassen, wenn der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht mit mindestens 75 % nachkommt.

2.5.3.2 „BEA“ Freibetrag (Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung)

- er beläuft sich für Alleinerziehende auf 1.320 Euro pro Jahr und Kind
- er gilt für alle voll- und minderjährigen Kinder

Weitere Informationen zum Kinderfreibetrag und zum Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf finden Sie unter:

→ <http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis>

→ Freibetrag (in Suche) → Steuerliche Freibeträge für Kinder von Alleinerziehenden



2.5.3.3 Erwerbsbedingter Betreuungsfreibetrag

Was fällt unter die „Betreuungskosten“?

- Kindergartenbetreuung
- Betreuung in Hort und Krippe
- Betreuung durch Tagesmütter, Kinderpfleger / innen oder Au-Pair-Mädchen
- Betreuung durch einen Babysitter, sofern Nachweise darüber vorhanden sind

Allgemeine Informationen zum erwerbsbedingten Betreuungsfreibetrag:

- der Freibetrag gilt für erwerbstätige Alleinerziehende mit einem Kind bis 14 Jahren
 - geltend zu machen als „Werbungskosten“ oder „Betriebsausgaben“
 - Kinderfreibetrag und das Kindergeld werden von dieser Regelung nicht berührt
 - die Kinderbetreuungskosten können zu zwei Drittel geltend gemacht werden
 - es gibt keinen Pauschbetrag, deshalb müssen alle Ausgaben nachgewiesen werden
 - Höchstbetrag, der bei der Einkommenssteuer geltend zu machen ist: 4.000 Euro
- <http://www.stmas.bayern.de/familie/alleinerz/hilfe.htm#kibetreu>

2.5.3.4 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

→ http://bundesrecht.juris.de/estg/___24b.html

- er beträgt 1308 Euro jährlich und ist in die Steuerklasse 2 eingearbeitet
- er wird nur einmal gewährt, egal wie viele Kinder in Ihrem Haushalt leben
- er wird im Steuerbescheid ausgewiesen

Voraussetzungen:

- bei Ihnen lebt ein minderjähriges Kind, für das Ihnen Kindergeld zusteht
- Sie sind allein stehend

2.5.4 Bayerisches Landeserziehungsgeld

Das Bayerische Landeserziehungsgeld wird seit 1989 im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld ausgezahlt, d.h. frühestens ab dem 13. und längstens bis zum 36. Lebensmonat. Es ist, im Gegensatz zum Elterngeld, einkommensabhängig. Die Leistung endet spätestens mit dem dritten Geburtstag des Kindes.

Wie hoch ist das Landeserziehungsgeld?

- beim ersten Kind: 150 Euro für sechs Monate
- beim zweiten Kind: 200 Euro für zwölf Monate
- beim dritten Kind und weiteren Kindern: 300 Euro für zwölf Monate



Das Bayerische Landeserziehungsgeld wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- ihr Kind lebt mit Ihnen in einem Haushalt
- Sie erziehen und betreuen dieses Kind selbst
- Sie arbeiten maximal 30 Stunden in der Woche
- Sie sind mit Ihrem Kind zur U6 bzw. U7 gegangen
- Sie wohnen seit mindestens 12 Monaten in Bayern oder haben vorher in einem Bundesland mit eigenem Landeserziehungsgeld gelebt
- Sie erfüllen die Staatsangehörigkeitskriterien, d. h. Sie sind deutsche Staatsangehörige oder Angehörige eines EU-Staates
- Sie überschreiten nicht die Einkommensgrenzen

Wie ermittle ich mein Nettoeinkommen?

Bruttoarbeitslohn abzüglich

- Werbungskosten
- Pauschalbetrag für Steuern und Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 24 %
- Unterhaltsleistungen
- Pauschalbetrag bei Behinderung des Kindes oder des Elternteils

Hinzugerechnet werden

- Krankengeld
- Arbeitslosengeld I
- Im Jahr der Geburt des Kindes bezogenes Elterngeld, wenn es 300 Euro übersteigt (375 Euro bei Geschwisterbonus)

Wann wird das Landeserziehungsgeld gemindert?

Wenn das Einkommen die Einkommensgrenze überschreitet.

Folge:

- beim ersten Kind: 5 %
- beim zweiten Kind: 6 %
- ab dem dritten Kind: 7 %

des Betrages, der die Einkommensgrenze übersteigt

Wie hoch sind die Einkommensgrenzen bei Alleinerziehenden?

Bei Geburten vom 01.01.2007 bis zum 31.03.2008

Anzahl der Kinder	Einkommensgrenze volles LEG netto	Einkommensgrenze gemindertes LEG netto
1	13.500 €	16310 €
2	16.640 €	19815 €
3	19.780 €	23930 €
4	22.920 €	27070 €

Bei Geburten ab dem 01.04.2008

Anzahl der Kinder	Einkommensgrenze volles LEG netto	Einkommensgrenze gemindertes LEG netto
1	22.000 €	24.810 €
2	25.140 €	28.315 €
3	28.280 €	32.430 €
4	31.420 €	35.570 €

Diese Tabellen dienen, wie der Erziehungsgeldrechner, alleine Ihrer Orientierung und die Beträge können erheblich abweichen. Sie sollten sich deshalb immer vom Zentrum Bayern Familie und Soziales beraten lassen.

Weitere Informationen zum Bayerischen Landeserziehungsgeld und den Erziehungsgeldrechner:

→ <http://www.zbfs.bayern.de/erziehungsgeld/index.html>.



Antragstellung:

Online: → <https://www.erziehungsgeld.bayern.de/land>





Oder Sie können die Anträge unter

→ <http://www.zbfs.bayern.de/erziehungsgeld/download.html>
herunterladen und abgeben beim

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Bärenschanzstraße 8a

90429 Nürnberg

E-Mail: poststelle.mfr@zbfs.bayern.de

Telefon

0911 / 9 28-0 (Vermittlung)

Geburtstag des Kindes: 01. bis 15. eines Monats: 0911 / 9 28 - 24 44

Geburtstag des Kindes: 16. bis 31. eines Monats: 0911 / 9 28 - 24 89

Telefax

Geburtstag des Kindes: 01. bis 15. eines Monats: 0911 / 9 28 - 19 15

Geburtstag des Kindes: 16. bis 31. eines Monats: 0911 / 9 28 - 19 16

2.5.5 Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“

Die Landesstiftung gliedert sich auf in „Hilfe für Familien in Not“ und „Hilfe für Schwangere in Not“.

Hilfe für Familien in Not

→ *für Alleinerziehende mit Kleinkindern bzw. Kindern im schulpflichtigen Alter und kinderreichen Familien*

Voraussetzungen:

- unverschuldete Notlage (Krankheit, Tod, Unfall, unverschuldete Arbeitslosigkeit)
- andere gesetzliche Ansprüche greifen nicht
- eine dauerhafte Bewältigung der Notlage ist zu erwarten
- seit mindestens sechs Monaten wohnhaft in Bayern
- (mindestens ein Familienangehöriger besitzt) die deutsche Staatsangehörigkeit
- das Bruttoeinkommen liegt unter der Grenze von § 53 Abgabeordnung

Welche Art von Unterstützung ist möglich?

- Finanzierung notwendiger Anschaffungen
- Sicherstellung des Lebensunterhalts
- Minderung von Schuldverpflichtungen
- Finanzielle Beihilfen zur Schaffung und Erhaltung von Wohnraum



Weitere Informationen erhalten Sie unter:

→ <http://www.zbfs.bayern.de/stiftung>



Daneben gibt es auch Unterstützung für schwangere Frauen in Notlagen.

Informationen entnehmen Sie bitte der folgenden Broschüre:

→ <http://www.zbfs.bayern.de> → *Hilfe für Mutter und Kind* → *Schwangere in Not*

→ *Unterstützung von schwangeren Frauen in Notlagen (PDF)*



Antragstellung:

Landesstiftung

"Hilfe für Mutter und Kind"

Hegelstr. 2

95447 Bayreuth

Telefon:

0921 / 6 05 - 1 (Vermittlung)

0921 / 6 05 - 33 36 (Buchstabe A bis K)

0921 / 6 05 - 33 42 (Buchstabe L bis Z)

E-Mail: info@familie-in-not.bayern.de

2.6. Das Sparpaket der Bundesregierung

Um die Staatsfinanzen in den Griff zu bekommen hat die Bundesregierung Anfang Juni 2010 ein Sparpaket beschlossen, das bereits für den Haushalt 2011 zum Tragen kommen soll.

Nachfolgend finden Sie eine kurze Auflistung der beschlossenen Sparmaßnahmen, die direkt oder indirekt Einfluss auf Ihre Existenzsicherung und die Ihnen zustehenden finanziellen Hilfen haben:

- Abschaffung des befristeten Zuschlags zum Arbeitslosengeld II, falls Sie vorher Bezieherin von Arbeitslosengeld I waren
- Umwandlung von Pflichtleistungen in Ermessensleistungen
- Abschaffung des Rentenversicherungsbeitragssatzes für Empfänger von Arbeitslosengeld II
- Veränderungen beim Elterngeld
 - bei einem Nettoeinkommen von über 1.240 Euro werden nur noch 65 % angerechnet und nicht mehr 67 %
 - Höchstbetrag von 1.800 Euro bleibt bestehen
 - Abschaffung des Elterngelds für Bezieherinnen von Arbeitslosengeld II
- Abschaffung des Heizkostenzuschusses für Wohngeldempfänger

Das Sparpaket muss jedoch noch den Bundestag und den Bundesrat passieren, d.h. es ist nicht sicher, dass alle diese Maßnahmen auch umgesetzt werden!

Weitere Informationen finden Sie unter

→ <http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Zukunftspaket/zukunftspaket.html>



2.7 Die Neuregelung beim SGB II ab 2011

Das Bundesverfassungsgericht hat im Februar 2010 der Bundesregierung den Auftrag gegeben, neu und transparent berechnete individuelle Rechtsansprüche für Arbeitsuchende im SGB II und ihre Kinder vorzulegen.

2.7.1 Neuregelung des SGB II-Satzes

Der Regelsatz für Erwachsene soll laut dem Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales um fünf Euro steigen, der Höchstsatz würde also bei Alleinerziehenden bei 364 Euro liegen.

Die Regelsätze für Kinder bleiben bestehen. Ergänzend zu den Regelleistungen bekommen Kinder und Jugendliche ein Bildungspaket als Sachleistung. Jedes Kind erhält Zugang zu einem Verein in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, zu Ferienfreizeiten und außerschulische Bildung mit einem Jahresbeitrag bis zu 120 Euro (Budget monatlich 10 Euro), Schulmaterial im Gegenwert von 100 Euro im Schuljahr (70 Euro zu Jahresbeginn, 30 Euro zum Schulhalbjahr) und einen Zuschuss zu Schul- und Kitaausflügen von 30 Euro im Jahr. Kinder und Jugendliche, die am Kita- oder Schulmittagessen teilnehmen, erhalten einen Zuschuss von ca. 2 Euro pro Mittagessen. Kinder mit objektiven Schulproblemen, erhalten ergänzend zu den schulischen Angeboten soweit erforderlich eine angemessene Lernförderung. Insgesamt steht für das Bildungspaket mit warmem Mittagessen ein Volumen von 620 Millionen Euro im Jahr zur Verfügung.



Weitere Informationen finden Sie unter

→ http://www.bmas.de/portal/47918/2010__09__24__zentrale__informationen__sgb2.html#thema_02

2.7.2 Neuregelung des Hinzuverdienstes ab dem 01.07.2011

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zudem neue Hinzuverdienst-Reglungen für Empfänger des Arbeitslosengeldes 2 vorgelegt. Am 20. Oktober befasst sich das Regierungskabinett mit der Neuregelung, die ab 1. Juli 2011 gelten soll.

- Der Regelung zufolge bleiben die ersten 100 Euro Hinzuverdienst für Empfänger von Arbeitslosengeld 2 (ALG 2) als Freibetrag bestehen.
- Gleich bleibt auch, dass bei einem Zuverdienst zwischen 100 und 800 Euro 20 Prozent beim Empfänger von ALG II bleiben
- Neu ist, dass bei einem Hinzuverdienst bis 1.000 Euro vom Betrag zwischen 800 und 1.000 Euro auch 20 statt derzeit 10 Prozent für den ALG-2-Empfänger bleiben.
- Für die Betragsspanne von 1.000 bis 1.200 Euro bzw. 1.000 bis 1.500 Euro (für Haushalte mit Kindern) bleibt wie bisher 10 Prozent beim ALG-II-Empfänger.

Der Betrag, den ALG-2-Empfänger /innen maximal im Monat hinzuverdienen können, steigt damit für Alleinstehende um 20 Euro von 280 auf 300 Euro, für Familien mit Kindern von 310 auf 330 Euro.

→ http://www.bmas.de/portal/48734/2010__10__20__sgb2__kabinettsbeschluss.html

2.7.3 Heraufsetzung des Schonvermögens

Um eine Altersvorsorge zu gewährleisten, bleibt ein Vermögen von 750 Euro pro Lebensjahr (vorher 250 Euro) anrechnungsfrei. Hierbei geht es aber nur um das Schonvermögen für die private Altersvorsorge und nicht um allgemeines Vermögen. Außerdem sollen Arbeitslose künftig ihre private Altersvorsorge nicht mehr aufbrauchen. Bei dem allgemeinen Vermögen richtet sich die Höhe des Freibetrages nach dem Alter des Arbeitslosen und dessen Partner. Der Freibetrag für "Ersparthes" beträgt 150 Euro pro Lebensjahr.

Wie auch beim Sparpaket müssen die Änderungen beim SGB II noch den Bundestag und den Bundesrat passieren, d. h. auch hier ist nicht sicher, dass die beschlossenen Neuregelungen auch umgesetzt werden können!





3. Kinderbetreuung

3.1 Kostenübernahme und Antragstellung

Kann ich Unterstützung bekommen für die Kosten der Kinderbetreuung?

Das Jugendamt der Stadt Fürth kann im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe die Kosten für den Besuch Ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise übernehmen. Zusätzlich wird Ihnen ein Zuschuss zum Essengeld für Ihr Kind gezahlt.



Wo kann ich einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe stellen?

Die Antragstellung ist nur persönlich beim Jugendamt möglich. Bitte informieren Sie sich vorab, welche Unterlagen Sie mitbringen müssen.

Jugendamt Stadt Fürth

Sozialrathaus
Königsplatz 2
90762 Fürth
Tel: 0911/974 - 1511
Fax: 0911/974 - 1513

Buchstaben A bis Hd:

Frau Popp
Tel: 0911/974 - 1534 (Dienstag bis Donnerstag 13.30 bis 15.00 Uhr)
Zimmer 320

Buchstaben He bis O:

Frau Haubner
Tel: 0911/974 - 1564 (Dienstag bis Donnerstag 13.30 bis 15.00 Uhr)

Buchstaben P bis R und W bis Z

Frau Bertagna

Tel: 0911/974-1540 (Montag, Donnerstag, Freitag 13.00 bis 14.30 Uhr)

Buchstaben S bis V:

Frau Fischer

Tel: 0911/974-1540 (Dienstag bis Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr)

3.2 Babysitter und Kinderbetreuungsvermittlung

Das Bayerische Rote Kreuz (BRK) und die Arbeiterwohlfahrt (AWO) in Nürnberg und das Mütterzentrum in Fürth vermitteln Babysitter und Personen zur Kinderbetreuung.

BRK Kreisverband Nürnberg-Stadt

Ansprechpartnerin: Susanne Penzkofer

Sulzbacher Straße 42

90489 Nürnberg

Tel.: 0911/5301-280

Telefax: 0911/5301-194

E-Mail: susanne.penzkofer@kvnuernberg-stadt.brk.de

Weitere Informationen unter

→ <http://www.kvnuernberg-stadt.brk.de> → *Wir sind für Sie da* → *Kinder und Familie* → *Familienzentrum im Mehrgenerationenhaus* → *Babysitterdienst*

Mütterzentrum Fürth

Ansprechpartnerinnen: Karin Hofmann, Monika Wein

(Montag und Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr)

Gartenstraße 14

90762 Fürth

Tel: 0911/772799

E-Mail: muetterzentrum-fuerth@nefkom.net





Weitere Informationen unter

→ <http://www.muetterzentrum-fuerth.de>

Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Ober- und Mittelfranken e.V.

Ansprechpartner: Rene Rosenzweig (Geschäftsführer)

Karl-Bröger-Straße 13

90459 Nürnberg

Tel.: 0911 / 44 23 22

Fax: 0911 / 44 12 94

E-Mail: info@awo-bezirksjugendwerk.de



Weitere Informationen unter

→ http://www.awo-bezirksjugendwerk.de/index.php?page_id=600

3.3 Kindertageseinrichtungen

3.3.1 Kinderkrippen

Kinderkrippen bieten ihr Angebot für Kleinkinder bis zu drei Jahren an.

Auf der Website des Instituts für Soziale und Kulturelle Arbeit (ISKA) können Sie, nach Postleitzahlen sortiert, Fürther Kinderkrippen finden. Beschränken Sie die Suche auf „Kinder unter drei Jahren“.



→ <http://www.kita-bayern.de/fue/f0200.htm>

Auf der Website der Stadt Fürth sind Kinderkrippen der Kommune sowie kirchlicher und freier Träger aufgelistet.



→ <http://www.fuerth.de> → *Leben in Fürth* → *Kinder, Jugend*

→ *Krippen, Krippengruppen*

Nachfolgend werden nur Kinderkrippen aus dem Postleitzahlengebiet 90762 und 90763 aufgeführt:

Humanistische Kinderkrippe

Träger: Humanistischer Verband Deutschlands HVD-Nürnberg K.d.ö.R.

Leitung: Anja Schlerf

Marsweg 17

90763 Fürth

Tel.: 0911 / 80 19 12 90

E-Mail: marsweg@hvd-nuernberg.de

29 Plätze für Kinder im Alter von null bis drei Jahre.

Humanistische Kinderkrippe und Kindergarten - Am Südstadtpark

Träger: Humanistischer Verband Deutschland HVD-Nürnberg K.d.ö.R.

Leitung: Kristina Gauss

Dr.-Meyer-Spreckels-Straße 5

90763 Fürth

Tel.: 0911 / 97 79 10 31

Fax: 0911 / 97 79 10 37

E-Mail: suedstadtpark@hvd-nuernberg.de

Zwölf Plätze für Kinder von null bis 3 Jahre;

100 Plätze für Kinder von drei bis sechs Jahre.

Humanistisches Haus für Kinder „Grete Schickedanz“

Träger: Humanistischer Verband Deutschlands HVD-Nürnberg K.d.ö.R.

Leitung: Christian Ehnis

Flößbaustraße 10

90763 Fürth

Tel.: 0911 / 71 17 10

E-Mail: schickedanz@hvd-nuernberg.de

Homepage auf www.kita-bayern.de oder unter

→ <http://www.hvd-kitas.de/index.php?q=node/89>

Eine Krippengruppe, zwölf Kinder im Alter von null bis drei Jahre.

Zwei Gruppen, 50 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahre.

Eine Hortgruppe, 25 Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahre.



Kinderhaus „Bunte Klexe“

Träger: Kinderhaus Bunte Klexe e. V.

Leitung: Roland Huter

Kaiserstraße 3

90763 Fürth

Tel.: 0911 / 71 10 16

E-Mail: info@bunte-klexe.de

Homepage auf www.kita-bayern.de oder unter <http://www.bunte-klexe.de>

Eine Krippengruppe, sechs Kinder im Alter von eineinhalb bis drei Jahren.

Eine Kinderladengruppe, 21 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren.

Eine Hortgruppe, elf Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren.



Kinderkrippe des Kinder- und Jugendhilfezentrums Fürth

Leitung: Sandra Wittich

Bäumenstraße 11

90762 Fürth

Tel.: 0171 / 87 38 317

E-Mail: kinderkrippe@kjhz.de

24 Plätze

Kinderkrippe "Maria Magdalena"

Träger: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Maria-Magdalena

Leitung: Susanne Büttner

Dr.-Meyer-Spreckels-Straße 80

90763 Fürth

Tel.: 0911 / 97 12 404

E-Mail: krippe.maria-magdalena.fue@elkb.de

29 Plätze für Kinder bis drei Jahre

Kinderkrippe Gartenzwerge

Träger: Mehrgenerationenhaus Mütterzentrum Fürth

Gartenstraße 13

90762 Fürth

Tel.: 0911 / 77 27 99



E-Mail: muetterzentrum-fuerth@nefkom.net
Homepage unter www.muetterzentrum-fuerth.de
Zwölf Kinder bis drei Jahre

Krippengruppe "Maria Magdalena"

Träger: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Maria-Magdalena
Leitung: Doreen Westphal
Gerhart-Hauptmann-Str. 21
90763 Fürth
Tel.: 0911 / 71 85 00
Fax: 0911 / 7 10 27 94



E-Mail: Kiga.maria-magdalena.fue@elkb.de
Homepage auf www.kita-bayern.de
12 Plätze

3.3.2 Kindertagespflege/Tagesmütter bzw. Tagesväter

Seit 2006 hat die Stadt Fürth die Kindertagespflege, d.h. die kostenlose Vermittlung von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern, an das fmf FamilienBüro in Stein übertragen.

Sie können sich dort auch beraten lassen, welche Form der Tagespflege für Ihr Kind am besten ist. Dabei sind folgende Alternativen möglich:

- Kindertagespflege im Haushalt der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters
- Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen
- Tagesgroßpflegestelle (für acht bis zehn Kinder)
- Kindertagespflege im Haushalt der Alleinerziehenden

fmf FamilienBüro gGmbH

Bahnhofstraße 1
90547 Stein bei Nürnberg
Tel.: 0911 / 255 229 0
Fax: 0911 / 255 229 11

E-Mail: info@fmf-familienbuero.de

→ http://www.wr-webservices.de/fmf_familienbuero/html/index.php?id=156



3.3.3 Kindergärten

Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder über drei Jahren richtet. In Ausnahmefällen ist auch eine Betreuung von Kindern ab zweieinhalb Jahren möglich.

Nachfolgend werden nur Kindergärten aus dem Postleitzahlgebiet 90762 und 90763 aufgeführt.

3.3.3.1 Städtische Kindergärten

„Altstadtzwerge“

Leitung: Astrid Leidner

Schießplatz 9

90762 Fürth

Tel.: 0911 / 74 79 64

E-Mail: kita8.altstadtzwerge@jugendamt-fuerth.de

Homepage auf www.kita-bayern.de

Zwei Gruppen, 50 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahre



„Die Flohkiste“

Leitung: Marie Pawlica

Kirchenplatz 2

90762 Fürth

Tel.: 0911 / 749 84 33

E-Mail: kita11.flohkiste@jugendamt-fuerth.de

Homepage auf www.kita-bayern.de

2 Gruppen, 30 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahre



„Pustebume“

Leitung: Jolanthe Homa

Marsweg 20

90763 Fürth

Tel.: 0911 / 7 84 90 70

E-Mail: kita18.pustebume@jugendamt-fuerth.de

3.3 Kindertageseinrichtungen

www

Homepage auf www.kita-bayern.de
Zwei Gruppen, 50 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahre

„Regenbogen“

Leitung: Hildegard Hein

Oststraße 108

90763 Fürth

Tel.: 0911 / 70 74 30

E-Mail: kita7.regenbogen@jugendamt-fuerth.de

Homepage auf www.kita-bayern.de

Eine Gruppe, 20 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahre

www

„Sonnenblumenkinder“

Leitung: Jörg Bräsick

Badstraße 44

90762 Fürth

Tel.: 0911 / 77 08 88

E-Mail: kita.sonnenblumenkinder@jugendamt-fuerth.de

Homepage auf www.kita-bayern.de oder unter

→ <http://www.kita-sonnenblumenkinder.fuerth.de>

Sieben Gruppen, 160 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahre

www

„Stadtspark-Kindergarten“

Leitung: Petra Widmayer

Otto-Seeling-Promenade 45

90762 Fürth

Tel.: 0911 / 77 42 29

E-Mail: kita6.stadtparkkindergarten@jugendamt-fuerth.de

Homepage auf www.kita-bayern.de

Fünf Gruppen, 125 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahre

www

3.3.3.2 Evangelische Kindergärten

Auferstehungskirche

Leitung: Reiner Krüger

Otto-Seeling-Promenade 25

90762 Fürth

Tel.: 0911 / 77 36 33

E-Mail: evangelischer.kinderhort@gmx.de

Homepage auf www.kita-bayern.de

4 Gruppen, 100 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren



Evangelische Kindertagesstätte Maria - Magdalena

Leitung: Doreen Westphal

Gerhart-Hauptmann-Straße 21

90763 Fürth

Tel.: 0911 / 71 85 00

E-Mail: kiga.maria-magdalena.fue@elkb.de

Homepage auf www.kita-bayern.de

*Drei Kindergartengruppen, 75 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahre,
eine Krippengruppe, zwölf Kinder im Alter von null bis drei Jahre*



Hensoltshöher Gemeinschaftsverband

Leitung: Schwester Karola Grottenmüller

Gebhardtstraße 19

90762 Fürth

Tel.: 0911 / 77 02 57

E-Mail: holzwarth@hensoltshoehe.de

Homepage auf www.kita-bayern.de

1 Gruppe, 25 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahre



St. Michael „Storchennest“

Leitung: Brigitte Gulden

Kirchenplatz 2a

90762 Fürth

Tel.:0911/77 59 22

Fax: 0911/7 87 66 48

E-Mail: info@kigastorchennest-stmichael.de

Homepage auf www.kita-bayern.de oder unter

→ <http://www.kigastorchennest-stmichael.de/index.html>

4 Gruppen, 100 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahre



St. Paul

Leitung: Gabi Gütter-Bierlein

Fichtenstraße 50

90763 Fürth

Tel.: 0911/77 53 49

E-Mail: kita.fichtenstrasse.fue@elkb.de

Homepage auf www.kita-bayern.de oder unter

→ <http://www.sankt-paul.de/html/fichtenstrasse.html>

3 Gruppen, 75 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahre



St. Paul

Leitung: Christiane Röhrling

Sonnenstraße 45,

90763 Fürth

Tel.: 0911/70 66 47

E-Mail: kita.sonnenstrasse.fue@elkb.de

Homepage auf www.kita-bayern.de oder unter

→ <http://www.sankt-paul.de/html/sonnenstrasse.html>

3 Gruppen, 75 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahre



3.3.3.3 Katholische Kindergärten

„Montessori-Kindergarten“ St. Heinrich

Leitung: Agnes Bockisch

Gerhart-Hauptmann-Straße 21

90763 Fürth

Tel.: 0911 / 71 25 83

E-Mail: montessorikiga-stheinrich@freenet.de

Homepage auf www.kita-bayern.de

4 Gruppen, 86 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahre



St. Heinrich

Leitung: Schwester Dominica Beilein

Marsweg 20

90763 Fürth

Tel.: 0911 / 71 31 01

E-Mail: kiga.st.heinrich@t-online.de

Homepage auf www.kita-bayern.de

3 Gruppen, 75 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahre



Unsere liebe Frau

Leitung: Simone Becker

Königstraße 113

90762 Fürth

Tel.: 0911 / 77 76 20

E-Mail: kita-ulf@web.de

Homepage auf www.kita-bayern.de

2 Gruppen, 50 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahre



3.3.3.4 Weitere Kindergärten

Humanistische Kinderkrippe und Kindergarten - Am Südstadtpark

Träger: Humanistischer Verband Deutschland HVD-Nürnberg K.d.ö.R.

Leitung: Kristina Gauss

Dr.-Meyer-Spreckels-Straße 5

90763 Fürth

Tel.: 0911 / 97 79 10 31

Fax: 0911 / 97 79 10 37

E-Mail: suedstadtpark@hvd-nuernberg.de

Zwölf Plätze für Kinder von null bis 3 Jahre.

100 Plätze für Kinder von drei bis sechs Jahre.

„Arche“

Träger: Elterninitiative Christlicher Kindergarten Arche e. V.

Leitung: Regine Koch

Theaterstraße 50

90762 Fürth

Tel.: 0911 / 7 49 96 80

E-Mail: koch.regine@web.de

Homepage auf www.kita-bayern.de

2 Gruppen, 40 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahre



Humanistischer Kindergarten

Träger: Humanistischer Kindergarten e. V.

Leitung: Kristina Gauss

Dr.-Meyer-Spreckels-Str. 5,

90763 Fürth

Tel.: 0911 / 97 79 10 31

Fax: 0911 / 97 79 10 37

E-Mail: hfk.fuerth@hvd-nuernberg.de

Homepage auf www.kita-bayern.de oder unter

→ <https://www.hvd-nuernberg.de/index.php?q=inhalt/kindertagesst%C3%A4tten>

4 Gruppen, 100 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahre



Kinderhaus „Bunte Klexe“

Träger: Kinderhaus Bunte Klexe e. V.

Leitung: Roland Huter

Kaiserstraße 3

90763 Fürth

Tel.: Tel. 0911 / 71 10 16

E-Mail: info@bunte-klexe.de

Homepage auf www.kita-bayern.de oder unter <http://www.bunte-klexe.de>

Eine Krippengruppe, sechs Kinder im Alter von eineinhalb bis drei Jahren

Eine Kinderladengruppe, 21 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren

Eine Hortgruppe, elf Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren



Humanistisches Haus für Kinder „Grete Schickedanz“

Träger: Humanistischer Verband Deutschlands HVD-Nürnberg K.d.ö.R.

Leitung: Christian Ehnis

Flößaustraße 10

90763 Fürth

Tel.: 0911 / 71 17 10

E-Mail: schickedanz@hvd-nuernberg.de

Homepage auf www.kita-bayern.de

Eine Krippengruppe, zwölf Kinder im Alter von null bis drei Jahre

Zwei Gruppen, 50 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahre

Eine Hortgruppe, 25 Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahre



BRK-Kindergarten „Nautilus“

Träger: Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Fürth

Leitung: Erna Fuchs

Jahnstraße 8

90763 Fürth

Tel.: 0911 / 7 10 29 84

E-Mail: kita-nautilus@brkfuerth.de

Homepage auf www.kita-bayern.de

4 Gruppen, 100 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahre



Mütterzentrum

Träger: Mütterzentrum Fürth - Das Mehrgenerationenhaus

Leitung: Gisela Hoffmann und Kerstin Wenzl

Gartenstraße 14

90762 Fürth

Tel.: 0911 / 77 27 99

E-Mail: muetterzentrum-fuerth@nefkom.net

Homepage auf www.kita-bayern.de oder unter www.muetterzentrum-fuerth.de

3 Gruppen, 45 Kinder im Alter von 2 bis 12 Jahre

www

Sternstunden-Kindergarten

Träger: Lebenshilfe für Menschen mit geistiger o. a. Behinderung Fürth e. V.

Leitung: Rosi Gäbel-Bauer

John-F.-Kennedy-Straße 28

90763 Fürth

Tel.: 0911 / 7102811

E-Mail: kiga@lebenshilfe-fuerth.de

Homepage auf www.kita-bayern.de

3 Gruppen, 45 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahre

www

Waldorfkindergarten

Träger: Waldorfkindergartenverein e. V.

Leitung: Pia Birkmann

Dambacher Straße 96

90763 Fürth

Tel.: 0911 / 770557

E-Mail: info@waldorfkindergarten-fuerth.de

Homepage auf www.kita-bayern.de

2 Gruppen, 50 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahre

www

3.3.4 Kinderhorte

Kinderhorte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet.

Nachfolgend werden nur Kinderhorte mit dem Postleitzahlengebiet 90762 und 90763 aufgeführt.

3.3.4.1 Städtische Kinderhorte

Kinderhort Kalbsiedlung

Leitung: Heidi Jezek

John-F.-Kennedy-Straße 13

90763 Fürth

Tel.: 0911 / 974 - 15 70

E-Mail: KiTa.Kalbsiedlung@jugendamt-fuerth.de

*Homepage auf www.kita-bayern.de oder unter www.kita-kalbsiedlung.fuerth.de
6 Gruppen, 155 Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahre*



"Pfisterkiste"

Leitung: Hanne Wiest

Pfisterstraße 48

90762 Fürth

Tel.: 0911 / 77 44 97

E-Mail: kinderhort.pfisterkiste@jugendamt-fuerth.de

*Homepage auf www.kita-bayern.de
2 Gruppen, 40 Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahre*



"Stadtparkhort"

Leitung: Christa Schiener-Kerschbaum

Otto-Seeling-Promenade 55

90762 Fürth

Tel.: 0911 / 70 50 66

E-Mail: kinderhort.stadtpark@jugendamt-fuerth.de

*Homepage auf www.kita-bayern.de
2 Gruppen, 50 Kinder im Alter von 5-12 Jahre*



3.3.4.2 Evangelische Kinderhorte

Auferstehungskirche

Leitung: Kerstin Widmann

Otto-Seeling-Promenade 25

90762 Fürth

Tel.: 0911 / 77 36 33

Homepage auf www.kita-bayern.de

2 Gruppen, 50 Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahre



St. Michael

Leitung: Susanne Böhm

Kirchenplatz 7

90762 Fürth

Tel.: 0911 / 77 96 22

E-Mail: hort.kirchenplatz.fue@elkb.de

Homepage auf www.kita-bayern.de

2 Gruppen, 50 Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahre



St. Paul

Leitung: Siglinde Schmidt

Fichtenstraße 58

90763 Fürth

Tel.: 0911 / 77 71 08

E-Mail: hort.fichtenstr.fue@elkb.de

Homepage auf www.kita-bayern.de oder unter

→ www.sankt-paul.de/html/schulerhort.html

2 Gruppen, 50 Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahre



3.3.4.3 Katholische Kinderhorte

St. Heinrich

Leitung: Gabriele Heinzel

Waldstraße 54

90763 Fürth

Tel.: 0911 / 71 21 37

E-Mail: hort.st.heinrich@t-online.de

Homepage auf www.kita-bayern.de

3 Gruppen, 75 Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahre



3.3.4.4 Weitere Kinderhorte

Christlicher Kinderhort „Südstadt-Strolche“

Träger: Sozialwerk Freie Christen Gemeinde Fürth

Leitung: Rebekka Schmitt

Dr. Meyer-Spreckels-Straße 80

90763 Fürth

Tel.: 0911 / 78 07 782

44 Plätze für Kinder ab der Einschulung bis 12 Jahre

Kinderhaus „Bunte Klexe“

Träger: Kinderhaus Bunte Klexe e. V.

Leitung: Roland Huter

Kaiserstraße 3

90763 Fürth

Tel.: 0911 / 71 10 16

E-Mail: info@bunte-klexe.de

Homepage auf www.kita-bayern.de oder unter www.bunte-klexe.de

Eine Krippengruppe, sechs Kinder im Alter von eineinhalb bis drei Jahren

Eine Kinderladengruppe, 21 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren

Eine Hortgruppe, elf Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren



Humanistisches Haus für Kinder „Grete Schickedanz“

Träger: Humanistischer Verband Deutschlands HVD-Nürnberg K.d.ö.R.

Leitung: Christian Ehnis

Flößaustraße 10

90763 Fürth

Tel.: 0911 / 71 17 10

E-Mail: schickedanz@hvd-nuernberg.de

Homepage auf www.kita-bayern.de oder unter

→ www.hvd-kitas.de/index.php?q=node/94

Eine Krippengruppe, zwölf Kinder im Alter von null bis drei Jahre

Zwei Gruppen, 50 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahre

Eine Hortgruppe, 25 Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahre



Hort an der Humanistischen Grundschule Fürth

Träger: Humanistischer Verband Deutschlands HVD-Nürnberg K.d.ö.R.

Leitung: Ulrike von Chossy

Waldstraße 62

90763 Fürth

Tel.: 0911 / 37 66 83 3 - 0

Fax: 0911 / 37 66 83 3 - 9

E-Mail: info@humanistische-schule.de

www.humanistische-schule.de/index.php?q=node/17

50 Plätze für Kinder von 6 bis 12 Jahre



Internationaler Bund – Hort Mathildenstraße

Träger: Internationaler Bund e.V.

Leitung: Rohan Siebert

Mathildenstraße 40

90762 Fürth

Tel.: 0911 / 7 66 10 81 71

E-Mail: hort-mathildenstrasse-fuerth@internationaler-bund.de

Homepage auf www.kita-bayern.de

44 Plätze von der Einschulung bis 14 Jahre.



Mütterzentrum

Träger: Mütterzentrum Fürth - Das Mehrgenerationenhaus

Leitung: Gisela Hoffmann und Kerstin Wenzl

Gartenstraße 14,

90762 Fürth

Tel.: 0911 / 77 27 99

E-Mail: muetterzentrum-fuerth@nefkom.net

Homepage auf www.kita-bayern.de oder unter

→ www.muetterzentrum-fuerth.de

3 Gruppen, 45 Kinder im Alter von 2-12 Jahre



3.4 Mittagsbetreuung und Ganztagesangebote an Schulen

In Fürth und Umgebung gibt es an folgenden Schulen Ganztagesangebote:

Cadolzburg

- Dillenbergschule
- Hauptschule Cadolzburg

Fürth

- Mittelschule Dr.-Gustav-Schickedanz
- Mittelschule Otto-Seeling-Schule
- Mittelschule Fürth, Schwabacher Straße
- Mittelschule Pestalozzistraße
- Mittelschule Soldnerstraße, Fürth
- Mittelschule Fürth Kinderlinstraße
- Grundschule Fürth, Rosenstraße
- Mittelschule Fürth, Seeackerstraße
- Otto-Lilienthal-Schule (FÖZ)

Langenzenn

- Hauptschule Langenzenn
- Wolfgang-Borchert-Gymnasium

Oberasbach

- Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium
- Pestalozzi Hauptschule
- Pestalozzivolksschule Oberasbach

Roßtal

- Hauptschule Roßtal

Stein

- Gymnasium Stein
- Hauptschule Stein

Wilhermsdorf

- Volksschule Wilhermsdorf

Zirndorf

- Hauptschule Zirndorf
- Staatliche Realschule Zirndorf

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung Bayern:

→ www.ganztagschulen.bayern.de

oder auf der Seite der Familien-Info Fürth:

→ www.familieninfo-fuerth.de/1001.0.html



3.5 Flexible Kurzzeitbetreuung und Spielgruppen

Das Mütterzentrum bietet verschiedene Spielgruppen und eine flexible Kurzzeitbetreuung an.

Name	Alter der Kinder	Plätze	Wann?	Kosten	Ansprechpartnerinnen
Spatzen- gruppe	1-2 ½	10	Di/Do 08.30-12.00	40€/70€ im Monat	Andrea, Doris, Silke
Schnecken- gruppe	1 ½ -3	10	Mi/Fr 09.00-12.00	35€/65€ im Monat	Ilona, Christina, Gerlinde
Frosch- gruppe	2-3 ½	10	Mo/Mi/Fr 09.00-12.00	35€/65€/80€ im Monat	Monika, Christine, Doris
Sonnen- käfergruppe (auch flexibel)	1-2	10	Do 09.00-12.00	für feste: 35€/Monat, für flexible: 3€/Stunde	Karin Hofmann, Karin Beck
Bärchen- bande	1-2	10	Do 14.30-17.30	35€/Monat	Julia Preßmann, Karolina Urbanczyk
flexible Kinderbe- treuung	0-6	10	Do 08.30-12.00	3€/Std, Geschwister- kinder 5€/Std	

Die Kosten für die Spielgruppen können auf Antrag ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden!

Kontaktdaten Mütterzentrum:

Mütterzentrum Fürth
Gartenstraße 14
90762 Fürth

Tel: 0911 / 77 27 99

Fax: 0911 / 77 27 97

E-Mail: info@muetterzentrum-fuerth.de

www.mutterzentrum-fuerth.de

3.6 Ferienbetreuung



Die Familieninfo Fürth listet unter www.familieninfo-fuerth.de/1022.0.html verschiedene Angebote zum Thema „Ferienbetreuung“ auf:

- Ferienbetreuung des Fürther Bündnisses für Familien
- Ferienbetreuung der Grundschule Hans-Sachs
→ *Herbst-, Faschings-, Oster- und vier Wochen Sommerferien*
- Ferienbetreuung der freien Christengemeinde
→ *Herbst-, Faschings-, Oster- und vier Wochen Sommerferien*
- Kinderferienprogramm der Abteilung Jugendarbeit des Jugendamtes Fürth
- Kinder- und Jugendreisen der AWO Fürth
- Kindererholungsmaßnahmen

3.7 Kindererholungen und Kuren

Es gibt Kuren für

- Mütter
- Mutter-Kind-Kuren

→ *Diese dauern in der Regel 21 Tage und werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, von der Krankenkasse als Regelleistung übernommen.*

- Familienkuren

→ *Diese richten sich auch an Alleinerziehende. Einkommensabhängig wird ein Zuschuss vom Land gewährt.*

- Kinderkuren

→ *Begleitet die Mutter das Kind, spricht man von „Kind-Mutter-Kuren“.*

- Kindererholungen

→ *Zu den Kindererholungsmaßnahmen kann ein Zuschuss vom Jugendamt gewährt werden. Die Kinder sollen zwischen fünf und 17 Jahren alt sein und es muss ein pädagogischer Bedarf vorhanden sein. Diese Maßnahme ist alle zwei Jahre möglich und gilt für einen Urlaub von sieben bis 21 Tagen. Durchzuführen ist sie von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.*

Ansprechpartnerinnen beim Jugendamt:

Frau Popp / Frau Krach / Frau Bertagna / Frau Fischer

Tel.: 0911 / 974 - 1534, 0911/974 - 1564 oder 0911 / 974 - 1540

Folgende Beratungsstellen unterstützen Sie bei einem Antrag auf eine Kur:

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Fürth

Cäcilia Olszynski und Ursula Mai

Königstraße 112 - 114

90762 Fürth

Tel.: 0911 / 74050 - 13 oder 0911 / 74050 - 17

Fax: 0911 / 74950 - 60

E-Mail: caecilia.olszynski@caritas-fuerth.de

www.caritas-fuerth.de/wir_helfen/kur.html



Mütterzentrum Fürth

Karin Hofmann

Gartenstraße 14

90762 Fürth

Tel: 0911 / 77 27 99 (Mo bis Fr zwischen 08.00 und 12.00 Uhr)

E-Mail: muetterzentrum-fuerth@nefkom.net

www.muetterzentrum-fuerth.de

www

3.8 Eltern-Kind-Gruppen und Angebote speziell für Alleinerziehende

3.8.1 Eltern-Kind-Gruppen

Volkshochschule (VHS) Fürth

- Mutter-Kind-Gruppe „Schlauer Storch“

Kostenloses Angebot für Kinder im ersten Lebensjahr und für Mütter, die mehr zu Themen wie Stillen, Schlafprobleme etc. wissen wollen

Hirschenstraße 27/29

90762 Fürth

www.vhs-fuerth.de

www

Ansprechpartnerinnen:

Gabriele Hammer (VHS):

0911 / 97 41 720

E-Mail: gabriele.hammer@vhs-fuerth.de

Jayanti Sielhorst (Familienhebamme):

0170 / 3 16 57 12

E-Mail: jayanti@familienhebamme.de

Friederike Merdes (Familienhebamme):

0179 / 6 05 68 88

E-Mail: friederikemerdes@gmx.de

Diakonie Fürth

- Offener Eltern-Kind-Treff

kostenloses Angebot für Kinder im ersten Lebensjahr, begleitet von einer Familienhebamme und Sozialpädagoginnen, Infos zu Themen wie Ernährung und Entwicklung, Ausflüge werden angeboten

Eltern-Kind-Treffs im Mütterzentrum

- Babytreff

Kursleitung: Margret Gentner-Ta

Tel: 0911 / 75 86 17

Teilnahmegebühr: 2,50 Euro Spielgeld pro Treffen

- Prager Eltern Kind Programm (PEKiP) Kurs A/Kurs B

Über Spiel- und Bewegungsanregungen bietet PEKiP viele Möglichkeiten, sich intensiv mit dem Baby zu beschäftigen, neue Fähigkeiten an ihm zu entdecken und seine Entwicklung bewusst wahrzunehmen und zu beobachten. Für Babies, die bei Kursbeginn acht bis zehn Wochen alt sind.

Kursleitung : Birgit Hub-Martin

Tel: 0911/9792 530

E-Mail: Birgit.Hub@gmx.de

Teilnahmegebühr: 85 Euro (10x)

- Offene Treffs

Leitung: Eva Hümmer

Teilnahmegebühr: 2 Euro Spielgeld, Mitglieder kostenfrei

- Spiel und Spaß für Kleinkinder von zwei bis drei Jahren

Auf spielerische Weise werden das Sozial- und Emotionalverhalten der Kinder sowie ihre sprachliche, motorische und kreative Entwicklung altersgerecht gefördert. Die Eltern unterstützen durch ihre aktive Teilnahme den Entwicklungsprozess ihres Kindes. Ein wichtiger Bestandteil des Kurses liegt auch im Austausch der Eltern untereinander.

Kursleitung : Rosi Sindel-Kett (Erzieherin und Familienpädagogin)

Telefon 0911 / 79 22 23

Teilnahmegebühr: 90 Euro zzgl. 5 Euro Materialkosten (14 x)

Daneben gibt es viele interkulturelle Angebote, Lernen und Kochen für Erwachsene und Frühstücksangebote im Mütterzentrum, bei denen Ihre Kinder mitgebracht werden dürfen und sollen.

3.8.2 Treffs und Angebote speziell für Alleinerziehende

Mütterzentrum Fürth

- Netzwerk für Alleinerziehende

Alleinerziehende treffen sich mit oder auch ohne Kinder, um miteinander zu quatschen, zu lachen, zu weinen und gemeinsam Feste zu feiern. Auch der Erfahrung- und Informationsaustausch kommt nicht zu kurz. Der Treff dient dem Austausch, aber auch der Selbsthilfe. Außerdem werden Experten wie Rechtsanwälte/innen, Steuerberater/innen, ARGE-Mitarbeiter/innen und Fachkräfte aus der Erziehungs- und Familienberatung eingeladen, um Vorträge aus ihrem Fachgebiet zu halten und für Fragen zur Verfügung zu stehen.

Gartenstraße 14

90762 Fürth

Leitung : Karin Hofmann

Tel: 09103 / 17 44

www.muetterzentrum-fuerth.de

Termine : jeder erste und dritte Freitag im Monat, 17.00 Uhr

Teilnahmegebühr 2 Euro Spielgeld, Mitglieder kostenfrei

Diakonisches Werk Fürth

- Prager Eltern Kind Programm (PEKiP)-Gruppe für alleinerziehende Mütter

Die Spiel- und Bewegungsanregungen des kostenlosen Angebots stärken das Miteinander von Mutter und Kind. Eine Sozialpädagogin der Beratungsstelle begleitet die Gruppe mit Informationen und Gesprächseinheiten (z. B. über frühkindliche Entwicklung, Kontakt zum Vater, Netzwerke und Perspektiven).

Haus der Diakonie

Ottostraße 5

90762 Fürth

Ansprechpartnerinnen:

Angelika Nothas (Dipl.-Soz.-Päd.)

Andrea Naumann (Dipl.-Soz.-Päd.)

3. Kinderbetreuung

Tel. 0911/749330

Fax 0911/7493350

E-Mail: zentrale@diakonie-fuerth.de

- Offener Treffpunkt für Alleinerziehende

Kostenloses Angebot für Frauen und Männer zum Unterstützung finden, neue Kontakte knüpfen, gemeinsame Freizeitgestaltung mit den Kindern etc.

Gemeindehaus St. Paul

Benno-Mayer-Straße 11

90762 Fürth

Ansprechpartnerin:

Lisa Miller (Dipl.-Soz.Päd.)

Tel: 0911/74933-25

E-Mail: lisa.miller@diakonie-fuerth.de



4. Beratungsstellen und ihre Angebote

4.1 Jugendamt

Erziehungs- und Familienberatungsstelle

Geboten werden:

- persönliche Erstgespräche
- Telefon-Sprechstunden bei kurzen Anliegen
- Einzelgespräche, Partner- und Familiengespräche
- diagnostische und therapeutische Maßnahmen für Kinder
- Beratungsgespräche
- Unterstützung bei familiären Problemen

Die Beratung ist kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht.

Jugendamt im Sozialrathaus

Königsplatz 2

90762 Fürth

Tel: 0911/974-1942

E-Mail: eb@fuerth.de

→ www.fuerth.de/DesktopDefault.aspx/tabid-39/287_read-4091



4.2 Diakonie Fürth

Allgemeine Sozialberatung

Geboten werden:

- niedrigschwelliges Beratungsangebot
- Clearingstelle mit qualifiziertem Fachpersonal
- Information und Beratung im Sozialgesetz

Ottostraße 5
90762 Fürth

Ansprechpartnerinnen

Evi Waldmann (Dipl.-Soz.-Päd.)

Tel: 0911 / 749 33 - 28

E-Mail: evi.waldmann@diakonie-fuerth.de

Lisa Miller (Dipl.-Soz.-Päd.)

Tel: 0911 / 749 33 - 28

E-Mail: lisa.miller@diakonie-fuerth.de

*Offene Sprechstunde: Mo – Fr 10.00 bis 12.00 Uhr
ansonsten Termine nach Vereinbarung*

Schuldner- und Insolvenzberatung

Geboten werden:

- Klärung Ihrer finanziellen, sozialen und persönlichen Lebenssituation
- Haushalts- und Budgetberatung
- Existenzsicherung
- Informationen über das gerichtliche Mahnverfahren und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- Verhandlung mit den Gläubigern
- Einleitung und Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Die Beratung ist kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht.

Ottostraße 5
90762 Fürth

Ansprechpartner /innen

Peter Schneider (Dipl.-Soz.-Päd.)

Tel: 0911 / 7 49 33 27

Roland Faltermaier-Dieckmann (Dipl.-Soz.-Päd.)

Tel: 0911 / 7 49 33 19

4. Beratungsstellen und ihre Angebote

Luisa Braungardt (Dipl.-Soz.-Päd.)

Tel: 0911 / 7 49 33 20

Sibylle Schmidt (Dipl.-Soz.-Päd.)

Tel: 0911 / 7 49 33 20

E-Mail: schulden@diakonie-fuerth.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung

telefonische Sprechzeiten: Di, Do 13.00 bis 15.00 Uhr, Mi 10.00 bis 12.00 Uhr

Offene Sprechstunde: Mi 13.00 bis 16.00 Uhr

4.3 Caritas Fürth

Allgemeine Sozialberatung

Geboten werden:

- Beratung bei sozialen, erzieherischen, rechtlichen, finanziellen, psychischen, partnerschaftlichen, gesundheitlichen, ganz persönlichen Fragen oder bei Problemen mit Ämtern
- Aufzeigen, welche Hilfen möglich sind
- Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachdiensten
- praktische Hilfestellungen (z.B. Führen eines Haushaltsbuches etc.)

Ansprechpartner /innen:

Karl-Heinz Poppick (Dipl.-Soz.-Päd., Systemische Familientherapie)

E-Mail: karl-heinz.poppick@caritas-fuerth.de

Friederike Süß (Dipl.-Soz.-Päd.)

E-Mail: fsuess.cv-fue@web.de

Königstraße 112-114

90762 Fürth

Tel.: 0911 / 7 40 50 - 40

Fax: 0911 / 7 49 50 - 60

Partner-, Trennungs- und Lebensberatung

Geboten wird:

- Beratung
 - *zur Klärung von Familien-, Ehe- und Partnerschaftsproblemen*
 - *bei Entscheidungen in Familienkrisen*
 - *bei Trennung und Scheidung*
 - *zur Situation der Kinder und Jugendlichen in Krisen- und Trennungssituationen*
 - *Fragen zur praktischen Gestaltung des Kontaktes der Kinder zu den Eltern (Besuchssituation)*
 - *zur Möglichkeit außergerichtlicher Elternvereinbarungen*
 - *bei individuellen Krisensituationen*

Ansprechpartner:

Karl-Heinz Poppick (Dipl.-Soz.-Päd., Systemische Familientherapie)

E-Mail: karl-heinz.poppick@caritas-fuerth.de

Königstraße 112-114

90762 Fürth

Tel.: 0911 / 7 40 50 - 40

Fax: 0911 / 7 49 50 - 60



5. Wohnen in Fürth

Alle Fragen rund ums Wohnen in Fürth beantwortet der vom Quartiersmanagement Innenstadt Fürth im März 2009 herausgegebene Leitfaden „Wohnen in Fürth“. Die Broschüre bietet umfassend und anschaulich Antworten zu folgenden Fragen:

Wer kann bei der Wohnungssuche behilflich sein?

→ Presse, Gelbe Seiten, Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsbaugenossenschaften, Stadt Fürth

Wo erhält man Informationen und Unterstützung rund um das Thema Miete?

→ Mietspiegel, Wohngeld, Mietrecht, Kaution/Provision, Nebenkosten, Energieausweis/Energieberatung

Wer unterstützt bei geplanten Umzügen?

→ Umzugshilfe, Gebrauchtwarenhöfe, Abfallberatung und Sperrmüll

Wer berät zu speziellen Themen?

→ Miet-Zuschuss für Azubis (Ergänzung zur Ausbildungsförderung), Wohnungssuche bei ALG II, Senioren- und Behindertenberatung, Schuldnerberatung, Wohlfahrtsverbände, Wohnungsfürsorge, Wohnen in der Innenstadt

Der Leitfaden kann von der Website des „Fürther Bündnis für Familien“ heruntergeladen werden:

www.fuerther-buendnis-fuer-familien.de/787.0.html



Herausgeberin: Mehrgenerationenhaus Mütterzentrum Fürth e.V.
Projektkoordination: Hermine Hauck, Koordinierungsstelle STÄRKEN vor Ort,
Kordinatorin Modellprojekt „FAN – Fürther Alleinerziehenden-Netzwerk“
Geschäftsführung elan GmbH
Redaktionelle Gestaltung: Anja Strohmaier, Nürnberg
Graphische Gestaltung: Florian Strohmaier, Nürnberg
Druck: Herrmann GmbH, Zirndorf
Oktober 2010

Erste Auflage
Erhältlich bei: www.muetterzentrum-fuerth.de

Herausgeber

Mütterzentrum Fürth

Gartenstr. 14

90762 Fürth

Fon: 0911 / 77 27 99

Fax: 0911 / 77 27 97

E-Mail: info@muetterzentrum-fuerth.de

www.muetterzentrum-fuerth.de